

Evangelische Hochschule Ludwigsburg

15.05.2023

SoSe 2023

Bachelorthesis zur Erlangung des Bachelorgrads Bachelor of Arts im Studiengang Soziale Arbeit (B.A.)

Soziale Arbeit im antiken Rom?

Perspektiven der Geschichte Sozialer Arbeit auf das römische Volkstribunat.

Max Bröckel

Matrikelnummer: 50054516

7. Semester

Betreuer: Prof. Dr. Rolf Ahlrichs

Zweitkorrektor: Prof. em. Dr. J. Thomas Hörnig

Ich bedanke mich herzlich bei Prof. Dr. Rolf Ahlrichs und Prof. em. Dr. J. Thomas Hörnig für die Annahme des Themas, die Betreuung und die Korrektur dieser Arbeit mit einem eher untypischen Betrachtungsgegenstand für die Soziale Arbeit.

Gleichermaßen danke ich meinen Eltern für die Hilfe beim Lektorat.

„Arbeiten sind angenehm, wenn sie getan sind“

Marcus Tullius Cicero

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
2. Historischer Forschungsstand zur römischen Republik und zum Volkstribunat	3
2.1. Die römische Republik	3
2.1.1. Römische Stadtgründung und Königtum	3
2.1.2. Die frühe römische Republik	5
2.1.3. Klassische Republik	7
2.1.4. Späte Republik	7
2.2. Die Ständekämpfe	8
2.3. Entstehung und Aufgaben der Volkstribunen in der frühen Republik	15
2.3.1. Das Tribunat in der klassischen und der späten Republik	18
3. Zugang des Volkstribunats zur Geschichte der Sozialen Arbeit	21
3.1. Die Geschichte Sozialer Arbeit im Verhältnis zur römischen Antike	21
3.2. Soziale Arbeit als Gedächtnisort und Offenes Archiv sozialer Konflikte	25
4. Politischer Entstehungsrahmen des Volkstribunats	28
4.1. Ständekämpfe als soziale Frage	28
4.2. Die Plebs als soziale Bewegung	31
5. Soziale Arbeit und Volkstribunat	35
5.1. Das Volkstribunat und plebejische Community Organization	35
5.1.1. Das Volkstribunat als Repräsentanz für das plebejische Gemeinwesen	39
5.2. Das Helfehandeln des Volkstribunats im Konzept der Lebensweltorientierung	41
5.3. Das Volkstribunat der klassischen und späten Republik im Offenen Archiv der Sozialen Arbeit	45
6. Das Volkstribunat im Gedächtnisort der sozialen Konflikte	48
7. Fazit	51
Literaturverzeichnis	53
Ehrenwörtliche Versicherung	58

1. Einleitung

Soziale Arbeit im antiken Rom - passt das zusammen? Mit der Geschichte Roms wird vieles assoziiert, was für die Soziale Arbeit und Sozialarbeiter*innen wesensfremd anmutet. Ein Weltreich bzw. Imperium, riesige Armeen, kaiserliche Despoten und Diktatoren, Bürgerkriege, Ungleichheit der Geschlechter und Sklaverei etc... Können hier historische Bezüge zur Sozialen Arbeit gefunden werden? Und was hätte das mit Sozialer Arbeit in der modernen Profession zu tun?

Die römische Geschichte entfaltet ihre Wirkung bis zur Gegenwart und prägt bis heute politische und gesellschaftliche, ideelle und wissenschaftliche Rahmenbedingen in denen die Soziale Arbeit heutzutage agiert. Dass die Römische Geschichte bis in die Moderne derartigen Einfluss ausübt, ist unter anderem darin begründet, dass sich Menschen in der Historie Roms in sozialen Konflikten über politische Teilhabe, prekäre Verhältnisse von Armut oder Fragen über öffentlicher Repräsentation wiederfinden. Für viele dieser sozialen Konflikte werden in der römischen Gegenwart Lösungen, Ansätze und Antworten gefunden, die bis heute prägend für Europa und Deutschland sind.

Es ist daher erstaunlich, dass die römische Geschichte in Untersuchungen zur Geschichte Sozialer Arbeit - als Profession und Disziplin, die sich sozialen Konflikten und sozialen Probleme zuwendet - wenig bis kaum Beachtung findet. In der vorliegenden Arbeit wird ein Gegenstand aus der römischen Geschichte in den Blick einer historischen sozialarbeiterischen Perspektive genommen: Das römische Volkstribunat in der Geschichte der römischen Republik. Das Volkstribunat bzw. Volkstribunen bekleiden ein Amt im alten Rom. Dieses Amt geht hervor aus einem sozialpolitischen Konflikt und einem gemeinwesenchaftliche Zusammenschluss in einer Zeit, in der von einem römischen Imperium noch keine Rede ist. Das Amt wird geschaffen, um Interessen und Bedarfe aus dem römischen Gemeinwesen gegenüber einer repräsentativen Obrigkeit durchzusetzen.

Diese Charakterzüge rufen eine politische und professionelle Assoziation zu heutigen Themen Sozialen Arbeit hervor. Diese Arbeit untersucht, ob sich diese ersten Eindrücke verfestigen lassen und das Volkstribunat ein Gegenstand von Interesse für die Geschichte Sozialer Arbeit sein kann. Daher wird folgende Fragestellung der Arbeit vorangestellt:

Besteht im römischen Volkstribunat zur Zeit der römischen Republik die Fähigkeit zum Anschluss an geschichtspolitische und professionshistorische Kennzeichen der Sozialen Arbeit?

Dieser Frage geht die Arbeit in den folgenden Kapiteln nach. Zunächst wird der historische Kenntnisstand zum Volkstribunat dargestellt. Im weiteren Verlauf ist ein Zugang versehen mit dem denkerischen Ansatz von Susanne Maurer „Sozialen Arbeit als Gedächtnisort und Offenes Archiv sozialer Konflikte“ beschrieben, um zu fragen, wie das Volkstribunat in eine historische Beziehung zur Sozialen Arbeit treten kann. Daraus ableitend werden geschichtspolitische und professionshistorische Anknüpfungen des Volkstribuns an die Soziale Arbeit unter Gesichtspunkten sozialer Fragen, sozialer Bewegungen, Gemeinwesenarbeit, Lebensweltsorientierung und Wirkungsgeschichte erfolgen. Die gewonnen Erkenntnisse werden mit dem Ansatz des Gedächtnisortes zusammengefasst und dargestellt, um am Ende ein Fazit zu ziehen.

2. Historischer Forschungsstand zur römischen Republik und zum Volkstribunat

Die vorliegende Arbeit betrachtet mit dem römischen Volkstribunat ein Phänomen der römischen Antike unter Gesichtspunkten der Sozialen Arbeit. Dementsprechend wird in diesem Kapitel der zu betrachtende Gegenstand erläutert. Dazu widmet sich das Kapitel 2 einer Darstellung der historischen Rahmenbedingungen in der Epoche der römischen Republik, dem sozialpolitischen Entstehungskontext und den spezifischen Aufgaben, Funktionen, Entwicklungen und Charakterzügen des Volkstribunats. Anzumerken ist, dass diese Betrachtungen keiner eigenen quellenkritischen historischen Arbeit folgen. Das Kapitel zeichnet den einschlägigen Forschungsstand nach, um ihn den theoretischen Ausführungen dieser Arbeit zugrunde zu legen¹.

2.1. Die römische Republik

Die Entstehung, das Wirken und das politische Ende des Volkstribunats vollziehen sich im Horizont der sog. römischen Republik. Der historische Zeitraum im Wirken der Tribunen erstreckt sich dabei vom frühen 5. Jh v. Chr. bis in das späte 1. Jh. v. Chr. Die Charakterzüge des Volkstribunats sind eng mit den Verhältnissen in den historischen Phasen der Republik verbunden. Daher wird die Geschichte der römischen Republik anhand einer historisch traditionellen zeitlichen Einordnung skizziert.

2.1.1. Römische Stadtgründung und Königtum

Gründung und Frühgeschichte der Stadt Rom bzw. die Herausbildung eines antiken städtischen Gemeinwesens auf dem heutigen Gebiet von Rom ist im Gegensatz zur beginnenden imperialen Expansion historisch schwer nachzuzeichnen. Erst zu Beginn des 1. Jh. v. Chr. ist eine umfangreichere schriftliche Quellenlage festzustellen (Bleicken 1980: 1; Stöckli 2021: 234)². Entscheidende Ereignisse von der Gründung und Entwicklung von vereinzelt Siedlungen hin zu einer förmlichen Stadtgründung

¹ Insbesondere die spezifischen Betrachtungen auf die Funktionen der Volkstribunen stützen sich in großen Teilen auf die bis heute als maßgeblich anzusehenden Arbeiten zum Tribunat von Jochen Bleicken.

² Werner E. Stöckli kritisiert eine tendenzielle Grundhaltung vieler Althistoriker*innen, die römische (Früh) Geschichte auf Grundlage der schriftlichen Quellen als Geschichte einzelner handelnden Personen darzustellen und archäologische Erkenntnisse zu wenig zu berücksichtigen (Stöckli 2021: 235).

im antiken Verständnis müssen in den Schriftquellen als retrospektiv und historiografisch-konstruiert rezipiert werden³.

Jochen Bleicken vermutet, dass der Gründungsmythos um das Zwillingsspaar Romulus und Remus, Bezüge zum trojanischen Krieg im Umfeld der griechischen Städte aufweist, um das erstarkende Rom in einem mythologisch-historischen Horizont einzufügen. Erst in späteren Zeiten wurde der Gründungsmythos in Rom kultiviert, um Machtansprüche zu legitimieren (Bleicken 1980: 13)⁴. Archäologische Untersuchungen und Funde lassen im Umfeld des heutigen römischen Gebiets auf eine latinische Siedlungskultur seit dem 10. und 9. Jh. v. Chr. schließen. Bis zum 6. Jh. wird eine stufenweise Entwicklung zu einem städtischen Erscheinungsbild angenommen (Stöckli 2021: 236).

Als grundlegend zur Entwicklung eines Selbstverständnisses als Stadt nach den Maßstäben im antiken Mittelmeerraum gelten die Einflüsse griechischer und etruskischer Kulturen⁵. Im Zuge von Kolonisationsbestrebungen gründen griechische Stadtstaaten im 8. Jh. v. Chr. Siedlungen an den Küsten Süd- und Mittelitaliens (Bringmann 2017: 12). Diese Siedlungen werden nach Vorbild der griechischen Stadtkultur verwaltet und organisiert. Sie treten in Handel, Austausch und auch in Konflikte mit expandierenden etruskisch-latinischen Verbänden in Mittelitalien. Diese entwickeln ein Stadtwesen auf Grundlage griechischen Einflusses und eigenen Prägungen (Bleicken 1980: 8; Bringmann 2017: 13). So darf angenommen werden, dass sich etruskische Adlige und Familiensippen (*gens*) sich bei den römischen Hügeln niederlassen und dort siedeln. Im Zuge mehrerer formaler etruskischer Stadtgründungen im 7. und 6. Jh. wird die Gründung Roms (etrsk. *ruma*, lat. *roma*) etwa um 650 - 600 v. Chr. vollzogen (Bleicken 1980: 12; Bringmann 2017: 12; Stöckli 2021: 237). Bleicken betont,

³ Eine der wichtigsten überlieferten antiken Schriftquellen zur republikanischen Geschichte Roms - einschließlich der Entstehung des Volkstribunats - besteht im Werk von Titus Livius (*ab urbe condita*), das er ab dem späten 1. Jh. v. Chr. verfasst.

⁴ Der römische Gelehrte Marcus Terentius Varro berechnet im 1. Jh. v. Chr. mit der sog. Varronischen Zählung das Jahr 753 v. Chr. als Gründungsdatum. War dieses Datum bereits u. a. durch Marcus Tullius Cicero angezweifelt worden, geht die heutige Forschung davon aus, dass ein Gründungsakt mehr als 100 Jahre später zwischen dem 7. und 6. Jh. stattfindet (Bringmann 2017: 12).

⁵ Die Etrusker sind ein antiker Stammesverbund zwischen dem 8. und dem 3. Jh. v. Chr. in Zentralitalien. Als eine der ersten Kulturen in Mitteleuropa entwickelt sich im etruskischen Raum u. a. eine griechisch geprägte Schriftsprache, die später in die römische Kultur übernommen wird. Z. B. ein dreigliedriges Namenssystem (*praenomen*, *nomen gentile*, *cognomen*) (Bringmann 2017 13; Bleicken 1980: 14).

dass eine Stadtgründung tief in der etruskischen polytheistischen religiösen Lebenswelt zu verorten ist⁶. Eine etruskische Stadtgründung ist als ein komplexes religiöses Ritualgeschehen zu begreifen. In der Gründungszeremonie wird als primäres Zeremoniell eine Pflugscharte als eine heilige Grenze (*pomerium*) zwischen Stadt und Landgebiet gezogen (Bleicken 1980: 14)⁷.

Im Folgenden ist Rom als ein etruskischer Stadtstaat organisiert, der etruskische und latinische Familien, Lebensweisen und Sprachen verbindet. An der politischen Spitze existiert ein (nicht erbliches) Stadtkönigtum (etrusk. *lucumo*, lat. *rex*). Das Königtum wird durch eine religiöse Zeremonie verliehen und in der römischen Lebenswirklichkeit verankert (*rex sacorum*). Die Könige werden durch ein Gremium männlicher/ältester Adliger (Oberhäupter der Adelssippen) beraten. Diese bilden einen Senat (abgeleitet von *senex* „alter Mann, Ältester“). Ein militärisches Aufgebot - bestehend aus männlichen Bürgern (*quiris, civis*) - organisiert in ihren Sippenverbänden (*curiae*) einer Volksversammlung (*comitia curiae*) (Bleicken 1980: 14-15; Alföldy 1984: 14).

Die Phase der sog. Königszeit ist in der Quellenlage wenig dokumentiert und kann in der Forschung nur schwer nachgezeichnet werden. Archäologische Befunde weisen darauf hin, dass in Rom bereits erste herrschaftliche Bauten entstehen und die Stadt unter den anderen etruskischen Siedlungen eine hervorgehobene Stellung einnimmt. Eine hegemoniale Macht über die Städte Mittelitaliens ist in der Königszeit noch nicht absehbar.

2.1.2. Die frühe römische Republik

Die spätere römische Historiografie spricht von 7 römischen Königen. Der 7. König Lucius Tarquinius Superbus regiert als Tyrann. Er wird der Überlieferung nach in einer gemeinsamen Anstrengung des römischen Volkes und der Senatsfamilien entmachtet und aus der Stadt gejagt. In der folgenden Zeit übernehmen Senat und das Volk von Rom (*senatus populusque romanus*) die Machtfülle des Königtums und begründen die freie römische Republik (*res publica libera*) (Bleicken 1980: 17)⁸.

⁶ Eine Vielzahl der römischen Herrschaftsinsignien republikanischer und kaiserlicher Zeit sowie darüber hinaus lassen sich aus der etruskischen Religion entnehmen.

⁷ Der Verlauf der heiligen Grenze begrenzt nicht das städtische Siedlungsgebiet und ist nicht gleichbedeutend mit dem Verlauf späterer Stadtbefestigungen.

⁸ Das aus *senatus populusque romanus* entstehende prominente Kürzel *S.P.Q.R.* ist bis heute der Leitspruch im Stadtwappen von Rom.

Dieser romantisierten - sich bis in die Moderne überlieferten Version der Ereignisse - widerspricht die heutige Forschung in weiten Teilen. Klaus Bringmann beschreibt wirtschaftliche und militärische Entwicklungen, die im 6. und 5. Jh. v. Chr. die etruskischen Stadtstaaten unter Druck setzen und zur Schwächung mehrere lokaler Herrschaftssippen führen (Bringmann 2017: 21-22). Es ist so anzunehmen, dass das römische Königtum gegenüber einflussreichen (latinischen) Senatsfamilien in einem längeren Prozess an Macht und Bedeutung verliert und letztlich obsolet wird. Bleicken versteht den „Sturz“ des römischen Königtums als Konsequenz eines Prozesses längerer politischer Auseinandersetzungen zwischen aristokratischen Sippen. Diese können sich auf eine Aufteilung der religiös legitimierten Königsmacht auf Ämter (*magistrate*) innerhalb des Senats verständigen (Bleicken 1980:17). Der Begriff Republik bezeichnet damit zunächst eine aristokratische Freiheit gegenüber einem Königtum. Erst in folgenden Phasen entwickeln sich konstitutive und kodifizierte Bestandteile einer Verfassung für die römische Republik (Bleicken 1980: 17). Exemplarisch sind für diese Entwicklung die sog. Ständekämpfe mit Entstehung des Volkstribunates hervorzuheben, um sie im weiteren Kapitel ausführlich zu behandeln (Kap.2.2.).

Gelingt es den frühen republikanischen Strukturen trotz innerer Unruhen sich zu konsolidieren, gerät Rom außenpolitisch unter Druck und in militärische Auseinandersetzungen. So ist das 5. und 4. Jh. geprägt von Konflikten mit der etruskischen Stadt Veji. Obwohl die Hintergründe für diesen Streit weitestgehend unklar sind, endet dieser mit einem Sieg Roms und der Zerstörung Vejis im Jahr 396 v. Chr. Nur wenige Jahre darauf 387 v. Chr. wird Rom durch einen keltischen bzw. gallischen Verband attackiert und geplündert (Bringmann 2017: 22)⁹

Die Konsequenzen der Plünderung und die zunehmenden militärischen Operationen zwingen zu prozesshaften Entwicklungen, um das römische Militärwesen neu aufzustellen und anzupassen. In der Kriegsführung entstehen von etruskischen und griechischen Einflüssen geprägte effektive Phalanx-Taktiken mit gestaffelter Infanterie weiterhin rekrutiert aus dem Bürgeraufgebot Die neue Bedeutung der Infanterie nimmt in dieser Entwicklung politischen Einfluss auf die Volksversammlung und die Ständekämpfe (Kap. 2.2.). Zusätzlich baut Rom ein komplexes Bündnissystem mit benachbarten latinischen Stämmen und Städten aus. Mit fortlaufendem

⁹ Bringmann bezeichnet die Auseinandersetzungen und Plünderung Roms durch keltische Gruppen als eine der ersten authentischen Datierungen in der römischen Geschichte (Bringmann 2017: Zeittafel).

Machtzuwachs Roms werden diese in den Folgejahren durch Verträge einverleibt, erobert oder anderweitig in das römische Stadtwesen integriert und angeschlossen (Bringmann 2017: 51). Aus dem Prozess von Bündnispolitik und effektiver Kriegsführung geht Rom als eine italienische Großmacht hervor. Dazu konsolidiert Rom die republikanischen Strukturen und tritt in die Phase der sog. klassischen Replik ein (Bringmann 2017: 33ff.).

2.1.3. Klassische Republik

Im Zentrum der klassischen Republik steht der Senat mit von der Volksversammlung gewählten Magistraten (einschl. Volkstribunen) und zwei obersten Konsuln (Bleicken 1980: 29-32). Als wachsende Großmacht findet sich Rom ab dem 3. Jh. v. Chr. in politischen Verflechtungen mit mediterranen Großmächten wie Karthago oder Makedonien wieder und gerät in Interessenskonflikte. In umfangreichen Feldzügen kann Rom große Territorialgewinne im Mittelmeerraum erzielen (*imperium romanum*) (Bleicken 1980: 43-53). Ein Faktor für die militärischen Erfolge besteht darin, dass Rom durch die Dynamik der Organisation im Bürgeraufgebot und der latinischen Bündnispolitik gegenüber zeittypisch söldnerbasierten Heeren mehr Ressourcen ins Feld führen kann (Bringmann 2017: 52-53)¹⁰. Wirtschaftliche Entwicklungen auf Grundlage dieser Heeresstruktur verursachen jedoch für die überwiegend archaische und landwirtschaftlich geprägte Bevölkerung in römisch Italien zunehmende Armut. Durch die groß angelegten Feldzüge sind erhebliche Teile der männlichen Bauernschaft oft Jahre ans Militär gebunden und können schwerlich Land bewirtschaften. Wohlstand, Land und Immobilienbesitz konzentrieren sich zunehmend bei Adel und Wohlstandssippen (Bleicken 1980: 61; Kap. 2.2.).

2.1.4. Späte Republik

Dieser Umstand bewirkt ab dem 2. Jh. die sog. Krise der späten Republik. Innenpolitische Aufstände und weiter militärische Konflikte machen eine sozialpolitische Neustrukturierung der Armee notwendig. Im Folgenden entwickelt sich das römische Heerwesen von der Bürgermiliz zum Berufsheer. Das entstehende Berufsheer (Organisation in sog. Kohortenstruktur) kann die Soldaten versorgen und finanziell absichern (Sold und Landbesitz bei Beendigung der Dienstzeit). Diese Entwicklung federt die Krise jedoch nur kurzfristig ab (Bleicken 1980: 69-70). Die Verfassung der neuen

¹⁰ Im sog. 2. Punischen Krieg muss Rom eine Vielzahl von Niederlagen gegen Karthago (Feldzug von Hannibal) hinnehmen. Es ist jedoch in der Lage, immer neue Aufgebote zu stellen und letztlich den Krieg für sich zu entscheiden.

Heeresstruktur sieht vor, dass Heerführer vor dem Senat nach Beendigung eines Feldzuges die finanziellen Leistungen für die Soldaten einfordern. In der Konsequenz sehen sich die Soldaten im republikanischen Berufsheer darum vermehrt ihren Heerführern verpflichtet.

Infolgedessen nutzen Heerführer (z.B. Marius Felix Sulla, Gneius Pompeius Magnus, Gaius Julius Cäsar) diese Strukturen für politischen Ambitionen und schwören Soldaten auf ihre Person ein (Bleicken 1980: 76 ff.). In der Republik kommt es über das ganze 1. Jh. v. Chr. zu Bürgerkriegen. Die republikanischen Strukturen erweisen sich als nicht mehr tragfähig, um eine politische Stabilität zu gewährleisten. Als Folge der Bürgerkriege setzt sich Gaius Octavius Cäsar (später Augustus) 31. v. Chr. de facto als Alleinherrscher durch¹¹. Bei vordergründiger Erhaltung und Erneuerung der republikanischen Strukturen etabliert Augustus ein monarchisches Herrschaftssystem mit Erbcharakter und legt retrospektiv den Grundstein für das Ende der Republik und die Transformation in die sog. römische Kaiserzeit (Bringmann 2017: 395 ff.).

2.2. Die Ständekämpfe

Um die Entstehung des römischen Volkstribunates zu verstehen ist die Phase der sog. Ständekämpfe in der römischen Republik von entscheidender Bedeutung. Das Tribonat entsteht und agiert in Folge dieser sozialen Auseinandersetzung. Der moderne Begriff "Ständekämpfe" bezeichnet grob dargestellt das politische Ringen und die Durchsetzung von Interessen der sog. „Plebejer“ (*plebs*) im frühen Rom für politische und soziale Gleichstellung gegenüber den sog. „Patriziern“ (*patricius*). Die traditionelle zeitliche Einteilung der Ständekämpfe erstreckt sich ausgehend von der Absetzung des römischen Königtums bis ins Jahr 287 v. Chr. hinein (Bringmann 2017: Zeittafel)¹². Als politischer Prozess sind die Ständekämpfe in der „Geschichte [...] der Stämme Italiens einmalig und für die Zukunft der römischen Gesellschaft von

¹¹ Aufgrund der identitätsstiftenden Erzählung um die Vertreibung des letzten römischen Königs in der römischen Bevölkerung muss Augustus peinlichst darauf achten, den Titel des Königs zu umschiffen, da es in politisch angreifbar macht. Über historische Umwege entwickelt sich aus seiner Titulatur der Begriff des Kaisers

¹² Eine derartige Abgrenzung für einen sozial komplexen Prozess ist in der Forschung nicht unproblematisch und unumstritten. So wird u.a. diskutiert, ob die römische Geschichtsschreibung selbst die Ständekämpfe als solche wahrnimmt bzw. als einen abgeschlossen sozialpolitischen Prozess identifiziert und ob eine Einteilung in „Patrizier und Plebejer“ nicht erst viel später in der römischen Geschichte erfolgt (V. Ungern-Sternberg 2006: 170).

außerordentlich großer Tragweite“ (Alföldy 1984: 22). Bleicken formuliert: „In den Ständekämpfen [...] hat sich der römische Staat so, wie wir in dann in der Zeit der Weltherrschaft vor uns sehen, gebildet“ (Bleicken 1980: 120).

Der Begriff Plebejer („Menge, Volk“) bezeichnet in der römischen Republik bzw. in den Quellen zunächst alle männlichen Bürger, die nicht dem senatorischen Adel - gekennzeichnet mit dem Begriff Patrizier (abgeleitet von *patres* Väter, Vorfahren) - angehören¹³. Entsprechend der römischen Lebenswelt lassen sich in diesen Begrifflichkeiten standes- und geschlechtsheterogene Gruppierungen im römischen Gemeinwesen identifizieren (Kap. 5.1.1.). Daher werden in den folgenden Ausführungen die geschlechtsinkludierenden Bezeichnungen Plebs und Patriziat angewendet.

Die Ursachen des Konfliktes liegen in den wirtschaftlichen, sozialen und militärischen Entwicklungen ausgehend von der Frühgeschichte im archaischen Rom vor der Stadtgründung begründet. Archäologisches Material der frühen Siedlungskultur des 8. Jh. v.Chr. lässt darauf schließen, dass im römischen Siedlungsraum im Wesentlichen nur marginale wirtschaftliche und soziale Unterschiede bestehen. Mit der Ansiedlung etruskischer Adelssippen und der formalen Stadtgründung kann ab dem 7.Jh. ein wachsender Unterschied zwischen „arm und reich“ und eine große soziale Verschiedenheit angenommen werden (Gjerstad 1972: 146).

Im Zuge der „Adelsrevolte“ durch die patrizischen Senatsfamilien vereinen sie die Königsmacht auf sich bzw. das Senatsgremium. „Die Funktionen des Königs, der oberste Feldherr, Richter und Priester gewesen war, teilt[.] der Adel nun unter sich auf“ (Alföldy 1984: 15). Dies äußert sich insbesondere im Ausüben einer Hegemonie in religiösen Fragen. Das Patriziat übt in dieser Form die Deutungshoheit in der religiös-politischen Ordnung und Lebenswirklichkeit der entstehenden Republik aus. So bleibt es allein z.B. priesterlichen Vertretern aus dem Patriziat vorbehalten Auspizien (*auspicia*) (Vogelschauen) abzuhalten, um die Zustimmung der Götterwelt zu allen bedeutenden (politischen) Vorhaben einzuholen. „Dieses Recht war die Quelle der höchsten öffentlichen Gewalt [(*imperium*)] der Republik [...]“ (Bringmann 2017: 15). In wirtschaftlicher Hinsicht kann das Patriziat seine Vormachtstellung durch Grundbesitz auf

¹³ Die Idee der (männlichen) römischen Bürgerschaft kann dabei als unmittelbarer Einfluss aus der griechischen Stadtkolonisation identifiziert werden. Im Machtbereich Roms wird zwischen dem römischen und latinischen Bürgerrecht unterschieden. Nach mehreren innenpolitischen Konflikten (sog. Bundesgenossenkrieg 91-88 v.Chr.) erhalten freie Einwohner Italiens bis an die Alpengrenze das römische Bürgerrecht.

einem beträchtlichen Teil des landwirtschaftlich geprägten römischen Staatsgebietes absichern (Alföldy 1984: 18).

Aufgrund des großflächigen Landbesitzes befinden sich eine Vielzahl der plebejischen Bauernfamilien mit dem Patriziat in einem komplexen Patronat (*patronus*)- und Klientelverhältnis (*clientes*). Als Konsequenz der religiösen Privilegien besitzt das Patriziat Kenntnis über die bislang nicht kodifizierten Gesetze des Stadtstaates. Allein Angehörige des Patriziats können bei Streitigkeiten gerichtlich vermitteln und Entscheidungen für ihr Klientel herbeiführen. Nicht zuletzt deshalb werden in der römischen Welt die Begriffe Plebs und Patriziat als streng abgegrenzte juristische Termini verwendet (Liebs 2004: 22).

Dem Patriziat steht in der Überlieferung der Ständekämpfe die Plebs gegenüber. In vormoderner Zeit wurde vielerorts ein Bild der Plebs als römische besitz- und vermögenslose „Unterschicht“ gezeichnet, die sich gegen eine patrizische „Oberschicht“ „auflehnt“. Dieses Bild wird von der modernen Forschung weitestgehend korrigiert. Zwar darf angenommen werden, dass in der archaisch geprägten Kultur der frühen Republik eine Mehrheit an Menschen in landwirtschaftlichen Verhältnissen leben und der Willkür und Abhängigkeit von Vertreter(*innen) aus dem Patriziat ausgesetzt sind (*proletari*). U.a. steht ein erheblicher Teil dieser Plebs in Gefahr, in patrizische Schuldknechtschaft zu geraten, das im altertümlichen Verständnis einem Status der Unfreiheit bzw. der Sklaverei gleichkommt (Bleicken 1998a: 198). Es ist überliefert, wie wirtschaftliche Not plebejische Familien zwingt, Kinder in die Schuldknechtschaft zu verkaufen. Bringmann beurteilt diese prekären Verhältnisse folgendermaßen: „Der Staat, der in den Anfängen seiner Entwicklung stand, war noch gar nicht in der Lage, sich das Gewaltmonopol zu sichern, so daß der Mächtige und der Starke einen natürlichen Vorteil vor dem Schwächeren bei der Abwehr und Ahndung von Unrecht hatte. Auch war kaum zu verhindern, daß der Stärkere seine Überlegenheit zu Repressalienexzessen mißbrauchte“ (Bringmann 2017: 30).

Gleichzeitig werden vermögende Menschen aus dem Handwerk, dem Handel und den Grundbesitzern ebenso der Plebs zugerechnet¹⁴. Nicht zu vernachlässigen sind Adelsfamilien, die sich im Zuge der etruskischer Siedlungsbewegungen und der Ausbreitung Roms in den römischen Machtbereich eingegliederten, jedoch keinen

¹⁴ Die Plebs des frühen Roms sind u.a. wirtschaftlich im Stande, einen eignen Tempel geweiht der Erntegöttin Ceres auf dem römischen Aventin-Hügel zu errichten, personell zu besetzen und finanziell zu verwalten (Bleicken 1980: 120, Liebs 2004:23).

Zugang zu hohen Staatsweihen besitzen und als Plebs angesehen werden¹⁵. Insbesondere ein Verbot - ausgehend vom Patriziat - einer Heirat zwischen patrizischen Angehörigen und der Plebs macht es dieser Personengruppe nahezu unmöglich, am politischen Apparat zu partizipieren (Liebs 2004: 22; V. Ungern-Sternberg 2006: 147).

Mit der neuen Ordnung in der Heeresaufstellung der Republik im 5. und 4. Jh. treten Verzerrungen der politischen Gewichtung zwischen Plebs und Patriziat zutage. In Königszeiten stellt das Patriziat in der Form von berittenen Einheiten das militärische Rückgrat im Aufgebot Roms. Mit verändernden Anforderungen in der Kriegsführung und der Einführung der effektiven Phalanx-Taktik ändert sich der militärische Fokus hin zur plebejisch gestellten Infanterie. Infolge der Feldzüge gegen etruskische Städte und italienische Stämme, die zur Ausbreitung und Machtzuwachs Roms führen, liegt die militärische Hauptlast zunehmend bei der Plebs. „Wie in anderen Perioden der Alten Geschichte zeigt sich auch in der frühen römischen Geschichte deutlich die wechselseitige Abhängigkeit von Gesellschaftsstruktur und Heeresordnung“ (Kienast 1994: 139).

Diese bestehende Ungleichheit zeigt sich bei den Entscheidungsfindungen in den Volksversammlungen, die sich u.a. auf Grundlage des Heeraufgebots organisieren¹⁶. Durch eine überhöhte Stimmgewichtung auf Basis der Repräsentanzbestimmungen entwickelt sich eine Dynamik, sodass das Patriziat Abstimmungen entscheiden kann, bevor die plebejischen Sippen zur Abstimmung schreiten können (Alföldy 1984: 18). „Der Abstimmungsmodus in der nach timokratischem Prinzip gegliederten Volksversammlung spiegelt [...] unübersehbar die Abhängigkeit der Entscheidung von den Reichen und Vornehmen wider [...]“ (Bleicken: 1998: 499).

¹⁵ Die Ständekämpfe scheinen insofern bemerkenswert, da sich im Gegensatz zur mythischen Überlieferung des Königssturzes hier tatsächlich Adelssippen mit bäuerlich geprägten Familien gegenüberüber einer Obrigkeit (mehr oder weniger) solidarisieren (müssen).

¹⁶ Die römischen Volksversammlungen können als komplexe Konstrukte in diesen Ausführungen nur gestreift werden. Grundlegend kennt die römische Republik mehrere Varianten der Volksversammlungen (*comitia curiata*, *comitia centuriata*, *comitia tributa*). Sie setzen sich aus römischen Männern mit Bürgerrechten u.a. aufgrund von Vermögen, der Rolle im militärischen Aufgebot oder Wohnort zusammen. Die unterschiedlichen Versammlungen entscheiden in Wahlvorgängen über unterschiedliche Anliegen z.B. Feldzüge, Senatsposten, Konsul etc. In der Theorie bildet der Senat das Beratungsgremium der Volksversammlungen, vereint defacto die politische Macht aber auf sich. Die Gewichtung der Volksversammlungen in politischen Entscheidungen wird von der jüngeren Forschung im Vergleich zu vorangegangenen Betrachtungen positiver diskutiert (Hölkeskamp 2004: 73). An Bedeutung verlieren die Versammlungen mit der Etablierung des Prinzipates unter Augustus.

Die aufgezählten Umstände führen unter der Plebs zu erhöhtem Unmut und münden in politischer Unruhe und aufkommenden Forderungen gegenüber dem Patriziat. Grob gezeichnet lassen sich zwei Linien in den plebejischen Interessen herauskristallisieren: Die wohlhabende Plebs strebt in erster Konsequenz nach politischer Mitbestimmung und der Zulassung zu den senatorischen Magistraturen, sowie nach sozialer Integration bzw. Aufstieg durch die Genehmigung von Eheschließungen mit dem Patriziat (Alföldy 1984: 22; V. Ungern-Sternberg 2006: 147).

Weite Teile der Landbevölkerung wollen eine Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage und einen angemessenen Anteil am Grundbesitz auf dem staatlichen Boden, sowie Schutz vor Willkür und Lösungen der Schuldenknechtschaftsfrage (Alföldy 1984: 22; V. Ungern-Sternberg 2006: 147).

Im Laufe dieser Entwicklung beginnt sich die Plebs zu organisieren, um diese Forderungen durchzusetzen. Der Überlieferung nach bedient sich die Plebs einer Taktik des politischen und militärischen Streiks (*secessio plebis*). In einer ersten Streikaktion verweigern - der Überlieferung nach - die Plebs dem Patriziat die militärische Gefolgschaft vor dem Hintergrund der Feldzüge gegen die etruskischen Städte und ziehen geschlossen aus der Stadt aus. Ausgelöst wird diese erste *secessio plebis* durch den Widerstand gegen einen Fall drohender Schuldknechtschaft (Kienast 1994: 153). Aufgrund der gewachsenen Bedeutung der Plebs im Heer und die Rolle in der landwirtschaftlichen Versorgung setzt dies das Patriziat unter Druck.

In der politisch aufgeladenen Situation berufen die Plebs eine eigene Volksversammlung (*concilium plebis*) gegen den Willen des Patriziats ein. Im Rahmen dieser Volksversammlung vollzieht sich ab Beginn des 5. Jh. v. Chr. die Gründung des Volkstribunates (*tribuni plebis*) (Bleicken 1980: 23). Die von der plebejischen Versammlung gewählten Volkstribunen nehmen von da an eine entscheidende Rolle in der Organisation der plebejischen Interessen und Gemeinwesen ein (Kap.2.3.).

Mit der Etablierung des sog. Zwölftafelgesetzes gelingt der Plebs ein nachhaltiger Erfolg. Das Zwölftafelgesetz beschreibt eine Kodifikation des geltenden Rechts im

Jahr 449 v.Chr. im römischen Stadtstaat¹⁷. Recht besteht bislang als formalisiertes Spruchrecht und obliegt aufgrund der sakralen Bindung an eine patrizischen Priesterschaft (*pontifices*) der alleinigen Auslegung durch das Patriziat. Recht und Sakrales bestehen in unlöslicher Bindung (Bleicken 1980: 25).

Die Niederschrift des bestehenden Rechts - ergänzt durch neue Beschlüsse - die den inneren Unruhen Rechnung tragen, erfolgt der Überlieferung nach zunächst auf zwölf Holztafeln, die im Stadtzentrum (*forum romanum*) aufgestellt werden. Es werden privat- straf- und sakralrechtliche sowie öffentliche Sätze niedergeschrieben (Liebs 2004: 22)¹⁸. Durch die Kodifikation wird das Recht allgemein zugänglich und entzieht sich der alleinigen Interpretation durch das Patriziat. In der Konsequenz erfährt die Plebs vermehrt Rechtssicherheit und ist zur Erlangung von Recht (in der Theorie) nicht mehr zwangsläufig auf ein Patronat angewiesen (Bleicken 1980: 25)¹⁹.

In der Rückschau bilden die Tafelgesetze die Grundlage für die Entwicklung des umfangreichen römisch-republikanischen Staatswesen und lassen Ideen staatlicher Verfassungen erkennen. Das Gesetz kann in Verbindung mit dem sich ausbreitenden römischen Landbesitz für eine längerer Periode in der Tat wesentliche Verbesserungen der ökonomischen und rechtlichen Lage der weniger vermögenden Bevölkerungsgruppen bewirken (Bringmann 2017:32-33).

In folgenden Jahrhunderten der wachsenden Republik erringt die Plebs mit den Instrumenten des Volkstribunates und der plebejischen Versammlung weitere entscheidende Meilensteine im Ausgleich mit dem Patriziat, festgehalten in kodifiziertem Recht. Ab 445 v.Chr. können rechtsgültige Ehen zwischen Plebs und Patriziat geschlossen werden (*lex canuleia*). Im Jahr darauf werden erste Senatsmagistraturen für die Plebs zugänglich. Nach schweren innenpolitischen Ausschreitungen erlangt die Plebs 367 v.Chr. Zugang zum kollegial besetzten Konsulat der höchsten

¹⁷ Die Praxis, das Zusammenleben auf städtisches Gebiet durch die Niederschrift geltenden Rechts zu organisieren, ist wiederholt auf die griechischen Kolonisationseinflüsse zurückzuführen. Es wird teilweise eine inhaltliche Orientierung der Zwölftafeln an den sog. Solonischen Gesetzgebungen vermutet. Die römische Überlieferung benennt eine Abordnung nach Athen, um Hilfe für das niedergeschriebene Recht hinzuzuziehen (Liebs 2004: 20; Bringmann 2017: 29).

¹⁸ Für die Niederschrift wird ein Kollegium von Schiedsrichtern bestehend aus 10 Bürgern bestimmt (*decemviri*). Der Wortlaut der Tafeln ist nur fragmentarisch und abgeändert überliefert. Die Originale gehen vermutlich bei der Plünderung Roms 387 v.Chr. verloren. (Bringmann 2017: 28)

Magistratur in der Republik (*lex liciniae sextiae*)²⁰. 326 v.Chr. wird für Angehörige der römischen Bürgerschaft formal die Schuldknechtschaft abgeschafft (*lex poetelia papiria de nexis*). Ab 300 v.Chr. dürfen die sakralen Ämter von der Plebs besetzt werden (*lex ogulnia*) (Bleicken 1980: 27; Kienast 1994: 164).

287 v.Chr. gelingt es der Plebs in einer letzten großen Streikaktion, Beschlüsse der plebejischen Volksversammlungen (*plebis scitum*) und deren gewähltes Volkstribunat gegenüber dem Patriziat offiziell anerkennen zu lassen und legal in die Verfassung der Republik zu integrieren²¹. Der Standesunterschied zwischen Plebs und Patriziat wird (formal) aufgehoben (*lex hortensia*). Die *lex hortensia* beendet der römischen Geschichtsschreibung zufolge die Ständekämpfe (Bringmann 2017: Zeittafel). Die plebejischen Errungenschaften der Ständekämpfe einschließlich dem Volkstribunat sind ab dem 3.Jh. v.Chr. fest in der Verfassungsstruktur der klassischen römischen Republik verankert.

Als eine Konsequenz der Entschärfung der Standesunterschiede etablieren sich neben dem Patriziat plebejische Familien in der politischen, religiösen und wirtschaftlichen Führung Roms und bilden die sog. Nobilität (*nobilitas*). Durch den Zugang zu allen Senatsämtern (*corsus honorum*) und der Heirat zwischen patrizischen und plebejischen Familien entwickelt sich die Nobilität in eine prinzipiell offene und zugleich exklusive Elite bzw. Senatsaristokratie in der klassischen und späten Republik (Bleicken 1980: 28; Hölkeskamp 2011: 10).

²⁰Der Überlieferung zufolge hält die Plebs zuerst gegen den Willen des Patriziates Konsulwahlen ab. Dies konnten die plebejischen Konsulate nicht verhindern, aber durchsetzen, dass im konsularischen Zweierkollegium nur eine Konsulatsposition plebejisch besetzt werden konnte (Bleicken 1980: 27).

²¹ Nach römischer Geschichtsschreibung wird der Plebejer Quintus Hortensius zum Diktator (*dictator*) (zeitlich begrenzte außerordentliche Magistratur (*magistratus extraordinarius*) mit alleiniger Gewalt zur Gesetzgebung) gewählt, um zwischen Plebs und Patriziat in der dritten *secessio plebis* zu vermitteln.

2.3. Entstehung und Aufgaben der Volkstribunen in der frühen Republik

Die genaue Entstehung des Volkstribunates kann von der Forschung nur unklar skizziert werden. Einar Gjerstad kommt zu der These, dass die Volkstribunen noch aus einer Magistratur im Königtum hervorgehen, was die Existenz der römischen Monarchie noch in der ersten Hälfte des 5. Jh. voraussetzen würde (Gjerstad 1972: 183)²².

Bleicken verweist auf eine mögliche Herkunft der Volkstribunen aus dem Heerwesen. Militärtribunen (*tribuni militaris*) stehen den plebejischen (Infanterie) Aufgeboten vor und werden als erste Volkstribunen eingesetzt (Bleicken 1980: 121). Die Zahl der ersten eingesetzten Tribunen schwankt zwischen 2 und 5.²³

Unabhängig von seiner exakten Herkunft wird das Volkstribunat von der entstehenden plebejischen Versammlung als ein Instrument im Ständekampf geschaffen. Die plebejische Volksversammlung sieht sich dem Umstand gegenüber, politische Forderungen und Beschlüsse nicht ohne weiters oktroyieren zu können, ohne Maßnahmen gegen Angehörige der Plebs von Seiten der patrizischen Obrigkeit fürchten zu müssen. Das Patriziat schließt sich gegenüber der sich organisierenden Plebs zusammen und setzt seine Machtmittel und eine große Zahl an *clientes* gegen die Plebs ein (Bleicken 1980: 22-23). Das Tribunat wird in diesen Ursprüngen mit einer klaren Schutzfunktion für die Plebs eingesetzt (*auxilium*).

Die Aufgabe der Tribunen sieht vor, bei willkürlichen repressiven Handlungen patrizischer Magistrate gegen Einzelpersonen oder Gruppen der Plebs einzuschreiten (im ursprünglichen Sinn stellt sich ein Tribun wortwörtlich zwischen die Personen). Sie sollen derartige Amtsgeschäfte behindern und patrizische Angehörige ggf. vor die Rechtsprechung in den Volksversammlungen zwingen (Bleicken 1998: 490-491).

Es bedarf wenig Fantasie, um auszumalen, dass dieses von der Plebs postulierte Interventionsrecht (*intercessio*) von Seiten des Patriziats zunächst kaum beachtet wird. Generell lehnt das Patriziat die Vorstellung des Volkstribunats, das als plebejischen Magistratur konzipiert wird, rundherum ab (Bleicken 1955: 6). Die Plebs muss eine Strategie entwerfen, um den Kompetenzen der Tribunen Nachdruck zu verleihen

²² Gjerstad nennt die Entstehung des Volkstribunates als "einen der obskursten und unsicheren Abschnitte der frühen Geschichte Roms" (Gjerstad 1972: 183).

²³ Überliefert sind 2 Namen der ersten Volkstribunen: Albinus und Sicinius.

und den politischen Anspruch einer Magistratur im religiösen-öffentlichen Staatswesen zu legitimieren (Thommen 2003: 23).

Das geschieht in Form eines (heiligen) Eides (*sacrosanctitas*) geschworen durch die plebejischen Volksversammlungen. Der Eid verfasst eine heilige Unverletzlichkeit der Tribunen gegenüber jeglichen (physischem) Angriff²⁴. Gewährleistet wird dies durch die Gesamtheit der Plebs, die sich verpflichtet, die Unverletzbarkeit der Tribunen zu verteidigen und Angriffe auf das Tribunat zu ahnden (z.B. in Form der *secessio*) (Thommen 2003:23). Das Tribunat, legitimiert sich fortan durch ein (religiöses) Mandat der Plebs, was die Tribunen für das Patriziat schwer angreifbar macht und in eine politisch ernst zu nehmende Stellung versetzt.

Frühere Forschung vertritt Annahmen, dass die Tribunatsfunktionen, wie das Recht zur *intercessio*, erst umgesetzt werden konnten, nachdem das Volkstribunat eine rechtliche Anerkennung durch das Patriziat erhält. Der Eid zur Unverletzbarkeit der Volkstribunen ist demnach als ein erster Vertrag oder Ausgleich festgesetzt, um die Rechtsstellung der Tribunen für Plebs und Patriziat gleichermaßen zu verbürgen (Thommen 2003: 25).

Dieser Darstellung widerspricht Bleicken grundlegend und betont, dass das Volkstribunat in der früheren Republik mit einem ausgeprägten revolutionären Grundgedanken charakterisiert werden darf und sich in weiten Phasen der frühen Republik in ausgeprägter Opposition zum Patriziat befindet. So ist es wahrscheinlicher, dass das Patriziat sich eingestehen muss, den Staat ohne die Plebejer (Heerwesen und Landwirtschaft (Kap. 2.2.) nicht aufrechterhalten zu können, weshalb es die Verteidigung erdulden muss (Bleicken 1955: 6). In der Vergangenheit wurde den Tribunen eine Rolle zum Schutz des „einfachen Volkes“ und der Oberaufsicht zum Schutz vor Unrecht oder dem Verfassungsschutz zugeschrieben²⁵. Bleicken merkt an, dass diese begrifflichen Assoziationen sich (verhältnismäßig) modern anhören und weniger in der römischen Vorstellungswelt zu verorten sind (Bleicken 1998: 487).

²⁴ Bei genauerer Betrachtung des überlieferten Eides kann, so Bleicken, festgestellt werden, dass nicht das Amt der Tribunen, sondern nur ihre Unverletzlichkeit ins Heilige überführt und legitimiert wird. Was den frühen Charakter als „Kampfinstrument“ betont (Bleicken 1998: 490).

²⁵ Bleicken nennt hier das bis heute viel beachtete Werk von Theodor Mommsen zur römischen Geschichte im 19. Jh. (Bleicken 1998: 487).

Grundsätzlich ist nach Bleicken das Volkstribunat insbesondere im Rahmen der Ständekämpfe und der frühen Republik folgendermaßen zu begreifen: „Das Volkstribunat ist geschaffen worden, um die Plebejer gegenüber der ordentlichen (patrizischen) Staatsgewalt zu vertreten und ihre Forderungen durchzusetzen. Seine [...] politische Funktion liegt [...] in der Führung der Plebejer. Insbesondere in der Formulierung des plebejischen politischen Willens und in der Durchsetzung dieses Willens“ (Bleicken 1998: 489).

Als Vertreter und Organisatoren des plebejischen Gemeinwesens etablieren sich die Volkstribunen in der politischen Kultur der Ständekämpfe. Die sakrosankte Mandatierung erfolgt in Wahlgängen in der Versammlung der Plebs. Die plebejische Versammlung organisiert sich anhand der sog. Tribus (*tribus*). Tribus bezeichnet in der Republik räumliche Glieder. In der modernen Vorstellung kommen sie einer Idee von Stadtteilen und Stimmbezirken nahe²⁶. Jeder (männliche) Vollbürger muss sich einem Tribus zuordnen. In der ausgedehntesten Form bestehen in Rom 4 städtische (*tribus urbanae*) und 31 ländliche Tribus (*tribus rusticae*). Auf 1 Jahr gewählt - agieren die Volkstribunen als Vertreter der plebejischen Tribus. Das Volkstribunat beruft die plebejische Versammlung ein und leitet sie. Mit dem sog. Recht der Rogation stellen die Volkstribunen Anträge bei der Versammlung und erarbeiten die Konstituierung und die Administration des plebejischen Gemeinwesens. Darüber hinaus agieren die Tribunen als Streitschlichter in plebejisch internen Auseinandersetzungen und verfügen dort über eine Art Ordnungsgewalt und über die Gerichtsbarkeit²⁷. Die Zahlen der gleichzeitig amtierenden Tribunen schwanken. Als höchste Anzahl sind 10 zur gleichen Zeit mandatierte Tribunen überliefert (Thommen 2003: 24).

Die vereinten Kompetenzen aus Schutzauftrag, Intervention, religiösem Mandat und Führung im plebejischen Gemeinwesen verdichten sich zu einem allgemeinen und verfasstem plebejischen Hilferecht des Volkstribunates (*ius auxilii*). Bleicken versteht dieses Hilferecht in den Umständen des Ständekampfes als „organisierte Notwehr, die Selbsthilfe der Plebejer, die geschaffen wurde, um gegebenenfalls auf Appellation das magistratische Dekret, d. h. den Willen der legalen Staatsmacht, durch den Gegenwillen der Gesamtheit aller Plebejer zu paralysieren“ (Bleicken 1955: 5). Um Schutzfunktion und Aufgaben im Gemeinwesen gerecht zu werden, hatten sich die

²⁶ Auf Basis der Tribus bildet die Republik einen Zensus und erhebt Steuern (*tributum*).

²⁷ . Mit der Schaffung des der plebejischen Ädilates und der staatlichen Zivilgerichte treten diese Aufgaben in den Hintergrund.

Tribunen tagsüber präsent im Stadtzentrum aufzuhalten, um jederzeit ansprechbar zu sein. Zusätzlich muss der Wohnsitz eines gewählten Tribuns für Angehörige der Plebs auch nachts offenstehen. Weiterhin darf sich ein Volkstribun nicht länger als einen Tag von Rom entfernen (Thommen 2003: 24).

In der Fülle der Kompetenzen und Aufgaben nimmt das Volkstribunat für die Ständekämpfe eine entscheidende Rolle in der Aushandlung und Durchsetzung der Ausgleichs zwischen Plebs und Patriziat bis zur *lex hortensia* ein (Kap. 2.2.). Bleicken verweist u.a. auf den überlieferten Anteil der Volkstribunen an der Niederschrift der zwölf Tafeln und der Zulassung der Ehe zwischen Plebs und Patriziat (Bleicken 1980: 25).

2.3.1. Das Tribunat in der klassischen und der späten Republik

Mit zunehmender Abschaffung der Standesunterschiede und potenzierender Anerkennung und Legalisierung tritt das Volkstribunat in der klassischen Republik in eine Periode der legalisierten Magistratur ein. Durch die Dynamik der *lex hortensia* vollzieht sich eine Entwicklung des Tribunats weg von einem revolutionären hin zu einem organischen Element im römischen Staatswesen (Bleicken 1955: 3).

Die Tribunen werden in die Strukturen des römischen Senates eingebunden und nehmen an den Sitzungen teil. Zuvor war es den Tribunen lediglich gestattet den Sitzungen unbeteiligt (von draußen) zu lauschen. Mit Eingliederung in den Senat wächst dem Tribunat eine viel beachtete Kompetenz zu. Auf Grundlage der *intercessio* darf das Volkstribunat bei Einstimmigkeit aller Tribunen gegen Senatsbeschlüsse ein Veto einlegen (Thommen 2003: 26).

Weshalb das Volkstribunat im Kontext der *lex hortensia* solche Kompetenzen im Senat zugesprochen bekommt, ist teilweise darin begründet, dass mit wachsender Emanzipation der Plebs die Tribunen sich zunehmend aus den Reihen der Nobilität rekrutieren. Mit der Errungenschaft der Ständekämpfe können die wohlhabenden plebejischen Sippen immer mehr am politischen Apparat partizipieren. Die neu entstehenden Nobilitätsfamilien entwickeln in der politischen Führung zunehmende koinzidierte Interessen mit den Senatsfamilien. So bildet das Volkstribunat im Senat für das Patriziat ein Garant für den stattgefundenen Ausgleich mit der Plebs. Es ist mit plebejisch-nobilischen Vertretern dem revolutionären Charakter aber weitestgehend entzogen und weniger bedrohlich (Bleicken 1955: 491).

Das Volkstribunat besteht in der klassischen Republik als Amt im Gesamtwesen des römischen Staates. Dadurch entwickelt sich eine Dynamik, dass das Volkstribunat -

geschaffen als Instrument des Ständekampfes - als Amt nun umfangreiche Rechte und Kompetenzen (Vetorecht) in sich vereint, aber ohne eine definierte politische Funktion zu besitzen. Folgerichtig agiert das Volkstribunat politisch dahingehend, sich für die Etablierung des Einflusses der Nobilität einzusetzen und sich konform mit der Senatspolitik zu zeigen. "Bei solcher Tätigkeit bewahrten sich die Volkstribunen nicht selten noch eine eigenwillige Haltung, häufiger aber sanken sie zum willigen Werkzeug einer stärkeren politischen Potenz herab" (Bleicken 1955: 3). Dazu ergänzend: „In dem stets erneuert deklariertem Anspruch für die Masse zu reden, fungiert das Volkstribunat als Motor für die Erhaltung der öffentlichen [Senats] Politik “ (Bleicken 1998: 501).

Hinsichtlich der revolutionären Herkunft tritt das Tribunat nur noch selten in Opposition zum Senat auf. Zu nennen ist u.a. das sog. gracchische Volkstribunat. Als Reaktion auf die wachsende Armut der italienischen Landbevölkerung durch den Militärdienst des expandierenden Rom im 2.Jh. wollen die Volkstribunen Tiberius Sempronius Gracchus und Gaius Sempronius Gracchus (mit ganz eigener politischer Motivation) ein Siedlungsgesetz beschließen, um der Landbevölkerung mehr Landbesitz zu verschaffen²⁸. Dies sieht eine umfangreiche Enteignung von Grundbesitz der patrizischen und nobilischen Familien vor. Die Tribunen können das Gesetz gegenüber dem Senat nicht durchsetzen und scheitern mit tödlichem Ausgang (Thommen 2003: 25)²⁹.

„Zusammengefasst definiert Bleicken das Tribunat in dieser Periode: „Es ist Werkzeug der regierenden Gesellschaft und Widerschein der sich wandelnden politischen Bedingungen zugleich“ (Bleicken 1998: 504).

Spätestens mit der Phase der spätrepublikanischen Bürgerkriege gerät das Volkstribunat (kurzzeitig entmachtet in der sog. Diktatur Sullas) auf Grundlage seiner Befugnisse Senatsbeschlüsse zu verhindern, in den Interessenbereich von einzelner adliger Machtpotentaten und ihren Armeen. U.a. nutzt Julius Cäsar Volkstribunen, um seine Politik für seine Armeen und militärische Ambitionen gegen Senatsmehrheiten

²⁸ Bringmann schätzt, dass im 2.Punischen Krieg insgesamt 10% der italienischen Bevölkerung unter Waffen steht, was einem Mobilisierungsgrad vergleichbar dem deutschen Reich im 1. Weltkrieg entspräche (Bringmann 2017: 187). Gleichzeitig betont Bringmann, die Heeresverfassung nicht als alleinigen Grund einer ausgeprägten landwirtschaftlichen Krise zu verstehen (Bringmann 2017: 191 ff.).

²⁹ In der modernen wissenschaftlichen Betrachtung steht die gracchische Reform als wesentlicher Machtkampf innerhalb der Nobilität in der Rezeption (Bleicken 1998: 500; Bringmann 2017: 202, 208).

durchzusetzen³⁰. Das Volkstribunat wird zum Werkzeug einer sog. popularen Politik. Angehörige der Popularen setzen zur Durchsetzung ihre politischen Forderungen auf potenzielle Ausschreitungen des „Volks“, um politische Gegenpositionen unter Druck zu setzen. Mit dem politischen Anspruch der Vertretung des „einfachen Volkes“ sollen Volkstribunen die Bevölkerung für oder gegen bestimmte Forderungen „aufheizen“ (Bleicken 1995: 508).

Mit Etablierung des Prinzipates unter Augustus verliert das Tribunat zunehmend an öffentlicher Bedeutung, da Augustus einen Anspruch als „alleiniger Tribun des Volkes“ vertritt und alle politischen Kompetenzen des Tribunates auf sich überträgt. Dennoch bleibt das Amt in verschiedenen Ausprägungen bestehen und wird bis in die späte Antike erwähnt. Für die republikanische Epoche ist das Tribunat mit einem fast 450-jährigen Bestehen als eines - wenn nicht - das älteste römische Amt anzusehen (Bleicken 1998: 485).

³⁰ U.a. bekleidet der später Regent des östlichen römischen Reiches im sog. 2. Triumvirat Marcus Antonius 50 v.Chr. das Amt als Volkstribun. In seinem Amt stärkt er in Rom die Positionen seines Förderers Cäsars im sich anbahnenden militärischen Konflikt mit Pompeius

3. Zugang des Volkstribunats zur Geschichte der Sozialen Arbeit

Nach den vorangegangenen Darstellungen ist im Kapitel 3 zu klären, in welcher Weise das Volkstribunat in die Dimension von Sozialer Arbeit überführt werden kann und mit welchen geschichts- oder gedächtnistheoretischen Zugängen fundierte Betrachtungen und historische Vergleiche zwischen Volkstribunat und Sozialer Arbeit hergestellt werden können. Dafür wird das Volkstribunat als Gegenstand der Antike einer gegenwärtigen Identität der Sozialen Arbeit gegenübergestellt. Darauf aufbauend wird das Konzept von Maurers Denkfigur der Geschichte der Sozialen Arbeit in diesem Kapitel vorgestellt, um das Tribunat unter sozialarbeiterischen Gesichtspunkten untersuchen zu können.

3.1. Die Geschichte Sozialer Arbeit im Verhältnis zur römischen Antike

Bei der Sichtung einschlägiger Literatur und Lehrbücher zur Geschichte und Entwicklung der Sozialen Arbeit ist eine gewisse Tendenz zu beobachten. Entwicklungen zur Sozialen Arbeit im deutschsprachigen Raum bis zum Beginn des 19. Jh. werden überwiegend unter Gesichtspunkten der Entstehung einer professionalisierten Wohlfahrt und von Institutionen zur Hilfeleistung betrachtet.

Allgemein erfährt in diesen Ausführungen die Epoche der (griechisch-römischen) Antike verhältnismäßig wenig Beachtung. Mit der Motivation Studierender der Sozialen Arbeit die Geschichte des Faches näher zu bringen, beginnen Peter Hammerschmidt, Sascha Weber und Bernd Seidenstücker ihre Betrachtungen zur Geschichte der (modernen) Sozialen Arbeit mit der bürgerlichen Armenpflege in der ersten Hälfte des 19. Jh. (Hammerschmidt, Weber und Seidenstücker 2017: 7,13). Carola Kuhlmann setzt die Vorgeschichte der Sozialen Arbeit im Mittelalter und der Neuzeit an (Kuhlmann 2014: Inhaltsverzeichnis).

In den Entwicklungslinien hin zur professionalisierten und institutionalisierten Wohlfahrt wird die Antike primär unter Kennzeichen von Hilfeleistungen in Familien und Sippenverbänden behandelt. So formuliert Rainer Wolf Wendt in „Kurze Geschichte der Sozialen Arbeit“: „Vormodern blieben Probleme, die heute professionell bearbeitet werden, der unmittelbaren Lebensgemeinschaft überlassen. Sie traten nicht gesondert als soziale Angelegenheit hervor und mussten nicht extra institutionell oder beruflich behandelt werden. Das Dasein der Menschen und ihre Absicherung war dem engeren Hauswesen und dem weiteren Gemeinwesen zugeordnet“ (Wendt 2020:

5)³¹. Helmut Lambers zeichnet in seiner „Geschichte der Sozialen Arbeit“ unter Berücksichtigung der systemischen Ansätze Niklas Luhmanns ein ähnliches Bild und behandelt die Antike (archaische Gesellschaften) unter Entwicklungsaspekten des professionellen Helfens (Lambers 2018: 33-38)³². Vergleichbares finden sich u.a. bei Johannes Schilling und Sebastian Klus: „Die Hilfe und Unterstützung durch die sozialen Primärverbände (Familie, Verwandtschaft, Nachbarschaft) sind typische Hilfsformen einer [antiken] agrarischen Gesellschaft“ (Schilling und Klus 2022: 18)³³.

Es sei betont, dass die nachfolgenden Gedanken diesen Darstellungen und der identitätstiftenden Bedeutung für die Geschichte der Sozialen Arbeit keineswegs widersprechen möchten. Vielmehr wird infrage gestellt, ob die erfasste Tendenz, die antiken Entwicklungslinien Sozialer Arbeit (sofern dargestellt) hauptsächlich in Ausprägungen wohlthätiger Hilfeleistungen und Institutionen zu identifizieren, dem Selbstverständnis moderner Sozialer Arbeit allein genügt³⁴. Wäre das der Fall, könnte nach der vorangegangenen Darstellung des historischen Kenntnisstandes zum Volkstribunat bereits an dieser Stelle konstatiert werden, dass wenig auf eine Anschlussfähigkeit an Diskurse zur Geschichte der Sozialen Arbeit hindeutet. Das Tribunat zeigt kaum Anzeichen, Leistungen wie Armutsfürsorge oder Krankenpflege aus den archaischen Strukturen der Familienbindung in frühe öffentliche oder institutionelle Bedingungen in der römischen Gesellschaft zu überführen. Vielmehr bewegen sich die Tribunen in einer Sphäre öffentlicher politischer Spannungen und Durchsetzungs- bzw. Ausgleichsprozesse, die sich nur schwerlich in die Entwicklungslinien der Berufsbilder professioneller Wohltätigkeit integrieren lassen.

Ab dem 19. Jh. nimmt die sich formierende (deutsche) Soziale Arbeit neben der Institutionalisierung die prägenden Einflüsse aus der entsendenden Sozialpädagogik und Jugendfürsorge (maßgeblich begründet durch Pestalozzi und Fröbel) in ihr

³¹ Sinngemäß zu der angesprochenen Perspektive nennt Wendt das zitierte Kapitel „Zur Vorgeschichte der Wohltätigkeit“.

³² Lambers nimmt Entwicklungen des Helfens ausgehend von der Antike in zwischenmenschlicher Dimension in den Blick und beschreibt eine Ethik antiker unmittelbarer Hilfeleistungen bei Armut und Krankheit u.a. anhand des biblischen Gleichnisses des barmherzigen Samariters (Lk 10, 25-37) (Lambers 2018: 30-31).

³³ Kapitel „Sozialarbeit – Geschichte der Armenpflege und Armenfürsorge/Wohlfahrtspflege“

³⁴ Eine Ausnahme scheint für die Soziale Arbeit in Diakonie und Caritas zu gelten. Theologisch-historisch-kritische Arbeiten nehmen Bezüge auf die Sozialgeschichte im römischen Reich zur Wirkungszeit Jesu und der Abfassungszeit der Evangelien. Diese werden i.d.R. allerdings entsprechend in Beziehung zur Wohlfahrt und Fürsorge reflektiert.

entstehendes Professionsverständnis auf (Schilling und Klus 2022: 69). Aus diesen Einflüssen heraus und der Rolle im entstehenden deutschen Nationalstaat sieht sich die Soziale Arbeit in Deutschland in einer institutionellen und sozialpädagogischen Tradition der „Disziplinierung“ von in Armut lebender Menschen verortet (Hörnig 2016: 77). Aus diesen Traditionslinien lassen sich wiederkehrende Ansprüche des Staates und der Gesellschaft in Form eines Postulats nach Kontrolle und Hilfe gegenüber Klienten*innen und einer Betonung der Rolle der Sozialen Arbeit und Sozialarbeiter*innen als einen in erster Linie sozialer Hilfebringer*in erkennen.

Auf Grundlage einer derartigen gesellschaftlichen und internen Wahrnehmung ist nach Silvia Staub-Bernasconi Soziale Arbeit von der Tendenz erfasst, primär als eine stark reglementierte Hilfstätigkeit im zwischenmenschlichen Bereich aufgefasst zu werden. „Es ist wenig spezielles Fachwissen, sondern vorwiegend die Beherrschung eines Instrumentariums von Regeln und Techniken organisationsbestimmter, korrekter Fallbearbeitung gefragt“ (Staub-Bernasconi 2007: 9)³⁵. Eine Geschichte der Sozialen Arbeit, die ausgehend von der Antike bis zum 19. Jh. (nicht zuletzt von Studierenden) ausschließlich als Geschichte der professionellen Wohlfahrt, Armenfürsorge und sozialpädagogisch-methodischer Hilfeleistungen wahrgenommen und aufgefasst wird, leistet diesen Tendenzen Vorschub³⁶.

Demgegenüber steht ein sich wandelndes Selbstverständnis der Sozialen Arbeit. In ihrer modernen Ausprägung versteht sich Soziale Arbeit zunehmend weniger als eine reine Profession der Hilfeleistung, sondern integriert diese in ein Selbstverständnis als Menschenrechtsprofession (Lutz 2011:10)³⁷.

³⁵ Derartige Vorstellungen zur Profession sieht Staub- Bernasconi in Deutschland stark vertreten (Staub-Bernasconi 2007: 8; 2018: 113).

³⁶ Harald Welzer bezeichnet die, quasi absichtslose Praktik des Verfertigens und Vergegenwärtigens von Vergangenheit - hier gedacht auf eine Reproduktion eines Berufsstereotyps der Sozialen Arbeit - als „doing history“ (Welzer 2001: 16).

³⁷ Die Profession versteht sich im sog. Tripelmandat. Das Tripelmandat besagt, dass sich Soziale Arbeit unter Berücksichtigung ihrer Interdisziplinarität einer eigenen Profession, Wissen und Ethik in Theorie und Praxis verpflichtet sieht. Das Triplemandat verdichtet das Selbstverständnis der Sozialen Arbeit als eigenständige Wissenschaftsdisziplin (Bernasconi 2018: 114-116).

Zusammengefasst vertritt Soziale Arbeit mit dieser Profession den Anspruch, politische und gesellschaftliche Einmischung zu konsolidieren, um anwaltschaftlich gegen soziale Ungleichheit und strukturell für gerechtere Gesellschaft einzutreten (Lutz 2011: 56)³⁸.

Entsprechend den Entwicklungen zur Menschenprofession beschreibt Johannes Richter einen Fachdiskurs, welche „Aspekte der Geschichte Sozialer Arbeit stärker hervorzuheben sind und welche „Geschichtsbilder“ korrigiert oder gar „zu Grabe getragen“ werden müssen“ (Richter 2017: 2). In dieser Hinsicht eröffnet Maurer eine Perspektive über eine Eingrenzung auf Entwicklung von karitativen und pädagogischen Hilfeleistungen hinaus. Zu dem von Richter angesprochenen Fachdiskurs verfasst Maurer einen Diskursbeitrag und macht den Vorschlag, Soziale Arbeit und ihre historische Entwicklung in einer Denkfigur als „Gedächtnis(ort) gesellschaftlicher Konflikte“ zu reflektieren (Maurer 2017: 11).

Wie folgend dargestellt, scheinen sich Betrachtungen - ausgehend von Maurers Ansatz - die historisch dargestellten Motivationen und Aufgaben des Volkstribunates potenziell organischer in der Sozialen Arbeit zu verorten. Betrachtungen auf die Antike im Selbstverständnis als Menschenrechtsprofession bergen das Potenzial, eine bislang weitestgehend einseitig betrachtete Epoche für die Geschichte der Sozialen Arbeit differenzierter wahrzunehmen. Für diese Überlegungen hält Wendt grundlegend fest: „Nur aus der historischen Perspektive lässt sich etwas über die politischen, wirtschaftlichen und ideellen Bezugspunkte Sozialer Arbeit in Erfahrung bringen und erkennen, wie soziale Probleme gesellschaftlich wahrgenommen wurden und welche Problemlösungen und Denkweisen des sozialen Handelns sich aus diesen Wahrnehmungen entwickelten“ (Wendt 1999: 31). Bzw. formuliert er prägnant: „Die Identität Sozialer Arbeit basiert auf ihrer Geschichte“ (Wendt 2020: Vorwort).

³⁸ Stellvertretend dazu ist das Motto des im April 2023 stattgefundenen Bundeskongress Soziale Arbeit an der EH Ludwigsburg zu nennen: Das Soziale ist politisch: Einmischen, mitmischen, aufmischen!

3.2. Soziale Arbeit als Gedächtnisort und Offenes Archiv sozialer Konflikte

Der von Maurer in den 2000er Jahren entwickelte Ansatz wird im Folgenden als Rahmengebilde angelegt, um das Volkstribunat und die gesellschaftlichen Umstände der römischen Gesellschaft einer (historischen) sozialarbeiterischen Betrachtung zugänglich zu machen und wird in Grundzügen dargestellt.

Grundlegend geht Maurer davon aus, dass die Institutionen und insbesondere die Praktiken und Methoden der Sozialen Arbeit aus den Verdichtungen und Materialisierungen von gesellschaftlich- historischen Auseinandersetzungen hervorgehen (Maurer 2017: 12). Maurer fasst zusammen: „Soziale Arbeit ist [...] als „Gedächtnis(ort) gesellschaftlicher Konflikte“ aufzufassen und kann zugleich als „Offenes Archiv“ gesehen werden, in dem historisch und auch gegenwärtig sehr unterschiedliche (widersprüchliche, divergierende, mehrdeutige, vielschichtige) „Antworten“ auf „Soziale Fragen“ enthalten sind. [...] Diese Verdichtungen und Materialisierungen sind durchaus heterogen und verweisen auch auf das Umstrittene, Umkämpfte des Sozialen“ (Maurer 2017: 12).

Aus dieser Perspektive heraus identifiziert Maurer die Leitorientierungen (z.B. soziale Gerechtigkeit, Menschenrecht, Wohlfahrtspflege) für die von der Sozialen Arbeit beanspruchten Zuständigkeiten und Handlungsfelder. Die Leitorientierungen und Zuständigkeiten der Sozialen Arbeit versteht Maurer als einen „historischen Ausdruck [...] machtvoller Aushandlungs-, Umsetzungs- und Durchsetzungsprozesse“ (Maurer 2017: 13). Mit den Begrifflichkeiten „Gedächtnisort“ und dem „Offenem Archiv“ beschreibt Maurer 2 Identitätsmerkmale der Sozialen Arbeit, die aus den Leitorientierungen erwachsen. Die Metapher des „Gedächtnisortes des sozialen Konfliktes“ beschreibt die Dimension des (gewaltlosen) Konflikthaften für die Identität der Sozialen Arbeit und soll in Erinnerung rufen, dass sie immer wieder aufs Neue zu sozialpolitischer Auseinandersetzung gegen Machtstrukturen herausfordern kann (und muss) (Maurer 2017:13). Das „Offene Archiv“ beschreibt eine Fülle an unterschiedlichen Elementen, die aus der Geschichte von gesellschaftlichen und fachlichen Auseinandersetzungen mit Sozialen Fragen in der Sozialen Arbeit „eingelagert“ sind. Diesem „Archivbestand“ werden für verschiedene Aufgabenfelder bzw. soziale Fragestellungen „Materialien“ entnommen und zur Verwendung in gegenwärtigen Auseinandersetzungen im Spektrum der Sozialen Arbeit genutzt. Dabei erweisen sich einige Archivbestände als einfach zugänglich und präsent, während andere sich erst durch

bestimmte Fragestellungen oder Herangehensweisen herausbilden. „[.]z.B. zur Vergewisserung oder Infragestellung bestimmter Positionen, Positionierungen [.] , oder auch einfach zur staunenden Betrachtung, was die Geschichte so alles enthält!“ (Maurer 2017: 13)³⁹.

Maurer beschreibt verschiedene philosophische, ideologische und geschichtstheoretische Einflüsse zur Entstehung und zum theoretischem Begründungsrahmen ihrer Denkfigur. Als eine der prägenden Gedankenquellen nennt sie die feministische Geschichtsforschung der Neuen Frauenbewegung. Deren feministisch-kritische Perspektive zeichnet sich nach Maurer dadurch aus, „dass hier nicht einfach nach den „Spuren der Frauen“ gesucht wurde, [...], sondern, dass in entschieden herrschaftskritischer Absicht nach den jeweiligen gesellschaftlichen Verhältnissen gefragt wurde, und nach den Möglichkeitsbedingungen sie überhaupt analytisch zu durchdringen“ (Maurer 2017: 16). Dementsprechend sieht Maurer die entscheidende Inspiration zu ihrer Denkfigur im historischen Kontext kritischer Strömungen und Sozialer Bewegungen wie den Frauenbewegungen ab dem 19.Jh (Maurer 2017: 17). Ferner beschreibt sie weitere Einflüsse aus der Lebensweltorientierung: „[...] Soziale Arbeit bezieht sich auf die Möglichkeiten der konkreten Lebensführung, auf die alltäglichen Praktiken und was sich im Alltag der Menschen an strukturellen Zwängen, aber auch an Widerspenstigem, an bislang uneingelösten Möglichkeiten zeigt“ (Maurer 2017: 19)⁴⁰. Zusammengefasst verdankt Maurer den Ursprung ihre gedanklichen Entwicklungen aus einem kritisch würdigenden Quer-Denken von historischen und gedächtnistheoretischen Bezügen in einer Dimension der „sozialen Fragen“ und „sozialen Kämpfe“ (Maurer 2017: 22-23).

Anschließend an die Ausführungen ihres Denkmodells postuliert Maurer einige Gedanken zur Wahrnehmung der Geschichte Sozialer Arbeit in der Berufspraxis und der Hochschullehre. Das Gedächtnis der Sozialen Konflikte ist für sie Anreiz und „[...] Ausdruck einer systematischen Auseinandersetzung mit dem „Streit um die Vergangenheit“ und den Möglichkeiten zur ‚Öffnung der Vergangenheit‘ durch bewusst gewählte „andere“ Formen der Geschichtsbetrachtung und -darstellung“ (Maurer 2017:

³⁹ Maurer formuliert als Anspruch des „Offenen Archives“: „Von einer kritischen Geschichtsforschung [der Sozialen Arbeit] ist nicht zuletzt zu erwarten (und zu erhoffen), dass sie [.] Geschichtsbilder [.] zu verschiedenen, „anderen“ Lesarten hin öffnet, und damit dasjenige wiedererkennbar werden lässt, was zuvor verdeckt wurde“ (Maurer 2017: 14).

⁴⁰ Als weitere Bausteine des Ansatzes seien u.a. die machttheoretischen Ausführungen von Michel Foucault, das Konzept eines „kulturellen Gedächtnisses“ von Jan und Aleida Assmann und die künstlerische Inspiration von Sigrid Sigurdsson genannt.

23-24). Dieser Auffassung soll eine in der Lehre vermittelte Erkenntnis zugrunde liegen, die Geschichte der Sozialen Arbeit als nicht- (und niemals) abgeschlossenen Prozess wahrzunehmen, der sich gleichermaßen im historiographischen Rückblick immer noch verändert (Maurer 2017: 26). Folgerichtig begründet sich nach Maurer durch diese Sichtweise ein Verständnis für die Soziale Arbeit, um politische Funktionen der Profession und Disziplin auf gegenwärtige Fragen zu reflektieren, anzupassen und weiterzuentwickeln (Maurer 2017: 23).

Zusammengefasst ist die Idee des „Gedächtnisort sozialer Konflikte“, dass die Soziale Arbeit ihr historisches Selbstverständnis nicht allein aus der Bewältigung konkreter sozialer Problemlagen ableiten muss. Soziale Arbeit gewinnt gleichermaßen aus der Reflektion und der Erinnerungskultur gesellschaftlicher Konflikte und sozialer Fragen aller Epochen eine politische Professin für die Gegenwart und Zukunft.

4. Politischer Entstehungsrahmen des Volkstribunats

Im Horizont der vorgestellten Denkfigur wird im Kapitel 4 der Entstehungsrahmen des Volkstribunates in Form der Ständekämpfe und dem plebejischen Zusammenschluss in geschichtspolitische Bezüge der Sozialen Arbeit gestellt. Hierzu werden zunächst die Ständekämpfe im Sinne einer sozialen Frage besprochen, um die handelnde Plebs unter den Gesichtspunkten einer sozialpolitischen Bewegung zu betrachten.

4.1. Ständekämpfe als soziale Frage

Soziale Arbeit wird in ihrem Selbstverständnis von vielen Seiten als Bearbeitung und methodische Lösung „sozialer Probleme“ deklariert. Sara-Friederike Blumenthal, Karin Laueremann und Stephan Sting hinterfragen jedoch kritisch, ob die (deutsche) Soziale Arbeit in ihren Handlungsorientierungen einen zu einseitigen Blick auf ausdifferenzierte soziale Problemlagen einnimmt und zu wenig auf die Veränderung von Gesellschafts- und Machtstrukturen hinarbeitet (Blumenthal, Laueremann und Sting 2018: 9-11; Kap. 3.1.).

In der Geschichte der Sozialen Arbeit ausgehend vom 19.Jh. treten tiefgreifende Umwälzungen von der Agrar- hin zur sich urbanisierenden Industriegesellschaft auf. Sie rufen bedeutende Soziale Probleme hervor (Armut, Kinderarbeit, Kriminalität etc.). Neben der Entwicklung von Wohlfahrtsstrukturen, von sozialpädagogischen Einrichtungen fassen zeitgenössische Stimmen der frühen Sozialarbeit und Politik die sozialen Problemlagen als „Symptome“ einer Sozialen Frage auf. Diese Sicht auf die Soziale Frage sieht die Probleme überwiegend begründet in ungleichen Machtverhältnissen und wirtschaftlichen Strukturen. Sie betont daher grundsätzliche, gesellschaftliche und strukturelle Veränderung zur Lösung von sozialen Problemen (Blumenthal, Laueremann und Sting 2018: 9).

Hieraus entspringt die für die Soziale Arbeit grundlegende Maxime, Soziale Probleme nicht isoliert zu betrachten, sondern auch die Verursachung und die Dynamiken in gesellschaftlichen Entwicklungen und Vorstellungen zu reflektieren (Blumenthal, Laueremann und Sting 2018: 9). Mit der Etablierung des Sozialstaates nach Ende des zweiten Weltkriegs wird die Soziale Arbeit mit Institutionen und personenbezogenen sozialen Diensten in die staatlichen Strukturen eingebettet. Aus dieser Entwicklung heraus konstatieren Blumenthal, Laueremann und Sting: „Die sich zunehmend institutionalisierende Soziale Arbeit orientierte sich in der Folge weniger an [...] sozialen

Frage[n] als an sozialen Problemen. [...]. Untersuchungen zur wachsenden sozialen Ungleichheit [...] [machen aber] deutlich, dass die alte „soziale Frage“ [...] keineswegs [...] obsolet ist.“ (Blumenthal, Lauermann und Sting 2018: 10).

Ausgehend von diesen Identitätsüberlegungen zur Sozialen Arbeit ist es zielführend, Soziale Arbeit als „Gedächtnis der Konflikte“ zu denken. Nimmt man diese Denkfigur auf, dann macht es Sinn den geschichtspolitischen Entstehungskontext des Volkstribunates in Form des (etwa 150-jährigen) Ständekampfes weniger als Reaktion auf Soziale Probleme der Plebs aufzufassen und ihn mehr in die historischen Gesichtspunkte einer Sozialen Frage einzuordnen (spricht Maurer doch selbst von „Antworten auf soziale Fragen“). Die Ständekämpfe sind selbstredend nicht mit den europäischen Umwälzungen und der Sozialen Frage ab dem 19.Jh. zu vergleichen. Trotzdem kann festgehalten werden, dass den Ständekämpfen tiefgreifende gesellschaftlichen Veränderungen für die altertümliche römische Gesellschaft zugrunde liegen. Die Umwälzungen für die verhältnismäßige kleine römische Gemeinde (Kap.5.1.1.) entspringen der „kleinen Revolution“, die mit der „Absetzung“ des römischen Königtums einhergeht. Zunächst mag diese „Revolution“ in gesellschafts- und politischer Hinsicht wenig revolutionär erscheinen, wandert hier doch die Macht von einem Adelsgeschlecht zu einigen anderen Geschlechtern. Dennoch birgt die Ausrufung zur *res publica libera* in der römischen Lebenswelt für die religiöse-politische Ordnung in der Rückschau erhebliches Umwälzungspotential. Das politische und öffentliche Selbstverständnis der Stadt Rom begründet sich ausgehend von ihrer Gründung in einer religiösen Lebens- und Alltagswirklichkeit. Das Königtum vereint in dieser Wirklichkeit alle politische und öffentliche Repräsentanz, Macht und Gewalt. Der patrizische Adel entfernt die erprobte Form der Organisation der Gemeinde, ohne dass eine allgemein anerkannte Alternative zur Verfügung steht und vereint die Machtbefugnisse des Königtums auf sich (Alföldy 1984: 14). In diesem Prozess wird (von der Mehrheit der Einwohner*innen zunächst vermutlich wenig beachtet) offenbar, dass (religiöse) politische Macht- und Gewaltstrukturen in den vielfältigen politischen Veränderungen übertragbar, auslegbar und verhandelbar sind.

Gleichzeitig beginnt das Patriziat die gewonnene Macht abzusichern und das politische Leben zu beherrschen. „[...] entsprechend der Ethik aristokratisch geordneter Gesellschaften [verstehen sich die patrizischen Sippen] als die „Guten“ in der Gesellschaft [...] [und] sonderten sich vom gewöhnlichen Volk durch ihre Lebensweise ab“ (Alföldy 1984: 14). Das neu gewonnene Selbstverständnis des Patriziats erfordert

seinen Machtbereich undurchlässig abzusichern und sich abzugrenzen (Grundbesitz, Schuldknechtschaft, Rechtsauslegung, Stimmgewichtung in der Volksversammlung). Das erzeugt eine soziale Schieflage mit der zunehmenden „Systemrelevanz“ der Plebs im Stadtstaat (Heerwesen, Handel, Handwerk, Landwirtschaft).

Aus diesen Dynamiken entwickeln sich verschiedene soziale Probleme im frühen republikanischen Gemeinwesen („staatliche“ Willkür, politische Exklusion, Armut in der Landbevölkerung). Blumenthal, Lauermann und Sting erkennen in derartigen gesellschaftspolitischen Veränderungen die Ursprünglichkeit von Sozialen Fragen: „Die Konstruktion eines sozialen Problems ist also immer auch Ausdruck einer gesellschaftlichen Auseinandersetzung [(sozialen Frage)] um Wertvorstellungen, eines Kampfes um Ressourcen und Macht und eines Versuchs der Durchsetzung von [...] Interessen“ (Blumenthal, Lauermann und Sting 2018: 10).

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Ständekämpfe entgegen der martialischen anmutenden Bezeichnung nicht als eine Revolution mit der Intention der alleinigen Machtergreifung durch die Plebs verstanden werden darf (Bringmann 2017: 27). Äußere Umstände und reale Existenzbedrohungen für die Stadt machen in der frühen Republik ein nach außen geeintes Vorgehen notwendig und lassen nach Bringmann keine bürgerkriegsähnlichen Zustände zu (Bringmann 2017: 217).

Die Ständekämpfe sind demnach als ein sozialer Konflikt und Aushandlungsprozess über die Partizipation und Veränderung an öffentlichen und sozialen Strukturen aufzufassen. Für die römische Gegenwart ist die Soziale Frage eine Frage der religiösen Macht- und Gesellschaftsinterpretationen in den Vorstellungen der römischen Lebenswelt zu verstehen. Darauf findet die römische Tradition (bezogen auf römische Bürger) nach langem sozialem Aushandeln mit der *lex hortensia* und der (mehr oder weniger) formalen Aufhebung der Standesunterschiede eine wirkungsreiche Antwort.

4.2. Die Plebs als soziale Bewegung

Die Historie der Sozialen Arbeit ist mit der Geschichte Sozialer Bewegungen eng verflochten. Mit dem Auftreten der Frauen- und Arbeiterbewegungen oder der Hull House Bewegung im 19. Jh. entsteht eine Aufbruchstimmung in Fragen der sozialen Arbeit. Das Verhältnis der Sozialen Arbeit und sozialen Bewegungen war und ist nicht immer harmonisch und mitunter von Spannungen getragen. Gleichzeitig haben neben der institutionellen Wohlfahrt und der Sozialpädagogik, Soziale Bewegungen entscheidend zur Herausbildung einer Identität der Sozialen Arbeit beigetragen. Dem zugrunde liegt der Anspruch, soziale Fragen bzw. soziale Probleme in der Gesellschaft sichtbar zu machen.

Wenn Maurer Entwicklungslinien Sozialer Bewegungen in ihrer Denkfigur anlegt, scheint es vielversprechend zu sein, den engeren politischen Entstehungsrahmen des Volkstribunates als Instrument der Plebs im Horizont einer Sozialen Bewegung zu betrachten. Es stellt sich Frage, ob historisches Agieren und die Organisation der Plebs im Ständekampf als Anknüpfungspunkte zu einer modernen Definition Sozialer Bewegungen zu sehen sind.

Für eine zunächst grundlegende Verortung der Plebs im frühen Rom hinsichtlich einer Anknüpfung an die Sozialer Arbeit formuliert Michael May: „Es ist alles andere als selbstverständlich, dass Menschen, die von bestimmten Diskriminierungen oder Unterdrückungszusammenhängen betroffen sind, sich [...] zusammenschließen, um Macht aufzubauen und die herrschaftlichen Verhältnisse zu verändern, die sie als ganze Personen oder auch nur in bestimmten Lebensäußerungen unterdrücken (May 2017: 153).

Ausgehend von dieser Ausgangslage ist zu fragen, ob die Reaktionen und die Zusammenschlüsse der Plebs gegenüber dem Patriziat in struktureller Hinsicht, als eine „plebejische Bewegung“ identifiziert werden können. Soziale Bewegungen sind in der Geschichte nicht einfach zu erfassen und einzuordnen. Im Gegensatz zu Organisationen lassen sich Bewegungen eher über Mobilisierungswirkungen aus Zusammenschlüssen bestimmter sozialer Gruppen erschließen. Sichtbar werden sie vor allem in Aktivitäten und Protestaktionen. Gleichzeitig präsentieren sich Bewegungen fluide und „[...] verfügen zudem nicht über festgeschriebene Programme oder Zielformulierungen, d.h. ihre Programmatik ist eher diffus angelegt, auch wenn bestimmte Ziele verfolgt werden“ (Wagner 2009: 10). Leonie Wagner weist darauf hin, dass eine zu

eng gezogene Definition der Charakteristiken von Sozialen Bewegungen, die Gefahr birgt, Spezifika einzelner Bewegungen zu verfehlen (Wagner 2009: 10).

Roland Roth und Dieter Rucht schlagen einen Definitionsversuch Sozialer Bewegungen gegenüber singulären „Protestereignissen“ vor: „Von Bewegungen sprechen wir erst, wenn ein Netzwerk von Gruppen und Organisationen, gestützt auf eine kollektive Identität, eine gewisse Kontinuität des Protestgeschehens sichert, das mit dem Anspruch auf Gestaltung des gesellschaftlichen Wandels verknüpft ist, also mehr darstellt als bloßes Neinsagen“ (Roth und Rucht 2008: 13). Die Entstehungsmöglichkeiten Sozialer Bewegungen sind zudem eng mit jeweiligen Formen politischer Herrschaft verknüpft und fußen in diesem Zusammenhang auf der Idee, dass Kritik an sozialen Verhältnissen überhaupt nur einsetzen kann, wenn Gesellschaft als veränderbar begriffen wird (Roth und Rucht 2008: 14).

Derartige Definitionen sind auf die Vorstellungen einer potenziellen plebejischen Bewegung - im Verhältnis zu Moralvorstellungen der römisch-griechischen Antike - selbstredend nur mit Vorsicht anzuwenden. Grundsätzlich ist für die Motivation der Plebs (und den Volkstribunen) festzuhalten, dass hier keine frühen und abstrakten Ideen von menschenrechtlicher Sozialstaatlichkeit und moderner Demokratisierung vorliegen. Bestehende Gesellschaftssysteme und Ordnungen der römischen Lebenswelt wie z.B. die Abhängigkeiten in Klientelverhältnissen werden von der Plebs nicht in Frage gestellt. Vielmehr geht es darum, für die Durchsetzung oder Erlangung bestimmter politischer Rechte - angesichts bestehender oder sich verändernder sozialer Verhältnisse - Konsequenzen zu ziehen oder Reformen zu erzwingen (Alföldy 1984: 22; Bleicken 1998: 499). Hieraus entstehende modern anmutende Sozialdynamiken und Transformationen sind für Betrachtungen aus der Perspektive der Menschenrechtsprofession (wie so oft in der Sozialgeschichte) als nicht intendiert zu verstehen.

Bezieht man diese Umstände mit ein und folgt dabei Roth und Rucht, könnte die Entstehung einer plebejischen bewegungsähnlichen Initiative ihren Ursprung in der römischen sozialen Frage haben. Das Patriziat etikettiert - bedingt durch Abgrenzungsbemühungen für den eigenen Machterhalt - verschiedene Bevölkerungsgruppen der Römischen Gesellschaft mit einer juristischen (Zwangs) Identität als Plebs. Hieraus entwickelt sich eine Dynamik, dass verschiedene plebejische *gens* also Familiengruppierungen aus Adel, Handwerk Handel und Landwirtschaft sich mit unterschiedlichen Zielsetzungen zu einer verhältnismäßig gemeinschaftlichen Interessenlage

zusammenfinden. In dieser Formierung können effektive - sich über den Zeitraum der Ständekämpfe wiederholende - Protestaktionen in Form der *secessio plebis* durchgeführt werden.

Die Gründung des *consilium plebis* kann folgerichtig als weitere Protestaktion aufgefasst werden. Darüber hinaus kommt ihr allerdings eine noch umfassendere Bedeutung hinsichtlich der Frage nach einer plebejischen Bewegung zu. Die aufrührerischen und konflikthaften Dimensionen dieses Akts liegen in der politisch religiösen Ordnung begründet. Öffentliche Handlungen wie Stadtgründungen und Versammlungen werden als religiöse Ritualkomplexe verstanden. Dementsprechend ist die Organisation und die Hoheit über derartige Vorgänge dem Selbstverständnis nach zuerst dem Königtum vorbehalten bis zu dem Zeitpunkt, seitdem sich das Patriziat die Königsmacht aneignet.

Da das politische Leben und das Recht in allen Aspekten religiös begründet wird, liefert das Patriziat mit der Absetzung des Königtums (unbewusst) der Plebs eine Legitimation, um Machtstrukturen auf „ideologischer“ Ebene in Frage zu stellen und daraus eine potenzielle Rechtfertigung für strukturellen Veränderungen abzuleiten. „Soziale Bewegungen [...] entstehen [...] mit der Erkenntnis der Gestalt- und Veränderbarkeit der Verhältnisse“ (Roth und Rucht 2008: 14).

Hieraus lässt sich u.U. das Selbstbewusstsein der Plebs ableiten, eine eigene Interpretation einer öffentlichen und heiligen Institution wie eine Volksversammlung (und eines Tempels) ins Leben zu rufen, was einer antiken römischen Vorstellung von veränderbarer Gesellschaft gleichkommt. Die Gründung einer eigenen Versammlung untermauert in dieser Hinsicht das Vorhandensein eines plebejischen Anspruches auf Mitgestaltung von öffentlichen Angelegenheiten und der Veränderung prekärer sozialer Verhältnisse.

Dieser Anspruch auf Mitsprache und Gestaltung scheint sich im Inhalt des Zwölftafelgesetzes wiederzufinden und auszudrücken. Bringmann hält fest: „Das Gesetz war darauf bedacht, dem Missbrauch rechtlicher oder sozialer Überlegenheit zu wehren“ (Bringmann 2017: 31). Weiter führt er aus: „[...] unverkennbar ist die Tendenz der Willkür und dem Mißbrauch der Eigengewalt zu wehren, indem sie an richterliche Ermächtigung und an feste Strafnormen und Regeln gebunden wurde“ (Bringmann 2017: 33).

Angesicht dieser Zuordnungen ist es ist es zielführend, der Plebs in der zeitlichen Periode der Ständekämpfe Charakterzüge einer Bewegung zuzusprechen, bzw. eine Proto-Soziale Bewegung in ihr zu sehen. Dem zu entsprechen, scheint Wagners Beschreibung von Auflösungen Sozialer Bewegungen: „[.] das Ende einer Sozialen Bewegung ist nicht einfach zu bestimmen, da sie in der Regel entweder in Organisationen aufgehen oder sich langsam auflösen, wobei „Bewegungsreste“ noch längere Zeit weiter bestehen können [(plebejische Versammlung als legale Institution und Volkstribunat als Senatsamt)]“ (Wagner 2009: 10).

5. Soziale Arbeit und Volkstribunat

Der Orientierung der Denkfigur weiter folgend wird in Kapitel 5, das Volkstribunat mit seinen Funktionen, Charakterzügen und dem Hilfehandeln in den Fokus genommen. Aus den Berührungspunkten zu sozialen Protestbewegungen wird das Tribunat auf Fragen der Gemeinwesenarbeit sowie darauf aufbauend der Lebensweltorientierung hin untersucht. Dem schließt sich die Frage an, ob das Volkstribunat mit seinen sich wandelnden Ausprägungen in den Phasen der klassischen und späten Republik weiterhin für die Denkfigur von Maurer anschlussfähig bleibt.

5.1. Das Volkstribunat und plebejische Community Organization

Eng mit der Geschichte Sozialer Bewegungen ist der in der Sozialen Arbeit der Begriff Gemeinwesenarbeit verbunden. Der Begriff der Gemeinwesenarbeit selbst blickt auf eine längere Historie in der Sozialen Arbeit ausgehend von den Entwicklungen im 19. Jh. in den USA und in Europa (Hull House, Sattelmentbewegung, Soziale Arbeitsgemeinschaft) zurück. Mitunter geriet Gemeinwesenarbeit in Diskursen der Bundesrepublik ab den 70er Jahren etwas aus dem Blick und wurde teilweise als Vorlaufkonzept für soziale Handlungsfelder wie Sozialraumarbeit, Quartiersentwicklung oder Stadtteilmanagement aufgefasst (Stövesand und Stoik 2013: 14; Oelschlägel 2013: 189).

Im heutigen Diskurs ist der Begriff Gemeinwesens wieder deutlich präsenter in den Mittelpunkt von sozialarbeiterischen Betrachtungen und Überlegungen zur Profession getreten. Gemeinwesenarbeit (GWA) wurde ausgehend der 60er Jahre als dritte Methode neben Einzelfall-Hilfe und Gruppenarbeit betitelt. Sabine Stövsand und Christoph Stoik betonen ausdrücklich, dass GWA nicht als eine Methode verstanden werden darf. GWA betont den professionellen Anspruch der Sozialen Arbeit neben den Perspektiven auf das Individuum und seinen unmittelbaren sozialen Beziehungen in sozialräumlichen Zusammenhängen zu denken. Der Begriff GWA beschreibt eine komplexe Vielfalt an theoretischen (Vor-) Überlegungen, Handlungsfeldern, Konzepten und Methoden (Stövsand und Stoik 2013: 18-19).

Die GWA ist in ihrer Entwicklung eng mit Prozessen von selbstorganisiertem Protest, Widerstand, Konflikt und Opposition von „Communities“ gegen systematische soziale Ungleichheit verbunden (Oelschlägel 2013: 188-189). Aus dieser Auseinandersetzung und in der Verbindung mit sozialen Protestbewegungen ist das Konzept des

sog. „Community Organization“ (CO) entwickelt und viel beachtet worden. Dieter Oelschlägel erfasst CO als einen von drei Entwicklungssträngen (neben lokaler Ökonomie und Quartiersmanagement), die GWA bis zur Gegenwart prägen (Oelschlägel 2013: 194). Zusammengefasst beschreibt CO die Idee, Menschen in ihren Gemeinwesen zu mobilisieren und zu solidarischem Handeln zur Überwindung gesellschaftlicher Ohnmacht zu organisieren (Oelschlägel 2013: 188-195).

Auf Basis des CO eröffnet sich eine Perspektive, das Volkstribunat - ausgehend von der Annahme einer Entstehung in einer organisierten Protestbewegung - in die von Maurer entworfene „Dimension des Konflikthaften“ einzuordnen.

Eine erste historische Assoziation an die GWA lässt sich möglicherweise bereits in der Betitelung der Volkstribunen als *tribuni* erschließen. Stövsand und Stoik beschreiben ein Gemeinwesen wie folgt: „Mit Gemeinwesen bezeichnen wir einen sozialen Zusammenhang von Menschen, der über einen territorialen Bezug (Stadtteil, Nachbarschaft), Interessen und funktionale Zusammenhänge (Organisation, Wohnen, Arbeit, Freizeit) oder kategoriale Zugehörigkeit (Geschlecht, Ethnie, Alter) vermittelt ist, bzw. darüber definiert wird“ (Stövsand und Stoik 2013: 16). In dieser weitgefassten Definition dürfte der Begriff Gemeinwesen in der frührepublikanischen römischen Lebenswelt mehr oder weniger in der lokalen *tribus* - die die römische Bevölkerung nach Wohnort räumlich aufteilen und teilweise die Benennung späterer römischer Stadteile inspirieren⁴¹ - eine Entsprechung finden.

Der Begriff Tribun verweist auf eine enge ursprüngliche Beziehung von Funktionen für und im römischen Gemeinwesen. „Der etymologische Zusammenhang mit den Tribus weist auf eine lokale Organisation der Plebejer, die gegenüber den regierenden Patriziern Schutzrechte durchzusetzen versuchten [...]“ (Thommen 2003: 23). Der *tribuni plebi* ist zuständig für das plebejische Gemeinwesen. Auf Basis dieser Annahme kann das Wirken der Volkstribunen im Gemeinwesen mit Grundsatzideen des CO in Beziehung gesetzt werden.

Stövesand stellt in einer Einordnung die Arbeiten von Saul D. Alinsky zu CO als „Meilensteine“ der GWA heraus und bezeichnet Alinsky als einen, wenn nicht den bedeutendsten Vertreter für „Community Organization“ (Stövesand 2013: 48). Alinsky selbst eröffnet ideengeschichtlichen Bezüge auf die Vorgänge in der römischen Republik.

⁴¹ Z.B. der städtische *tribus suburana* entwickelt sich in der weiteren römischen Geschichte zum Stadtviertel Subura.

Er beschreibt einen Begriff von Revolution, den er nicht als die Umwälzung von herrschenden Systemen versteht, sondern als eine Veränderung von Macht- und Mehrheitsverhältnissen (Alinsky 1989: 17), was der Intention der plebejischen Organisation - trotz verschiedenster Wertevorstellungen - verhältnismäßig nahekommt (Kap 4.2.)⁴². Alinsky schreibt: „Eine Bürgerbewegung ist eine Konfliktgruppe. [...]. Eine Bürgerbewegung aufzubauen, heißt auch eine neue Machtgruppe einzurichten“ (Alinsky 1973: 140). Gleichzeitig stellt sich Alinsky in die revolutionäre Tradition der sog. US-Gründungsväter, die wiederum Teile ihrer politischen Inspiration aus der (idealisierten) römisch-republikanischen Tradition gewinnen (Alinsky 1973: 24-27)⁴³. Alinsky betont für die Umsetzung von CO, die Bedeutung von lokalen basisdemokratischen Organisationen und teilweise provokative und konfliktorientierte öffentliche Protestaktionen, um lokale Kräfteverhältnisse zu ändern und Machtkonzentrationen aufzulösen. Dem liegt nach Alinsky ein Verständnis von Macht als mobil und dynamisch zugrunde, die es sich im Sinne von sozialer Gerechtigkeit anzueignen gilt (Alinsky 1973: 67).

Die heilige Mandatierung der Volkstribunen mit der *sacrosanctitas* durch die soziale Bewegung des plebejischen Gemeinwesens kann in diesem Sinn gesehen werden. Ist die Ausrufung einer Volksversammlung für die Plebs bereits ein verhältnismäßig „basisdemokratischer“ Protest und provozierender Akt gegenüber einer machtkonzentrierten Obrigkeit, darf die Mandatierung der Volkstribunen als eine konfliktvolle Handlung aufgefasst werden. Der Eid der Plebs etabliert Volkstribunen als unmittelbare und personelle Opposition gegenüber dem Patriziat, mandatiert, geschützt und durchgesetzt mit einer öffentlichen (religiösen) Machtaneignung durch das solidarierte Handeln des plebejischen Gemeinwesens.

Die Mandatierungen und die sich hieraus ergebenden Aufgaben von Abwehr und Organisation für das plebejische Gemeinwesen eröffnet dem Volkstribunat einen inkludierenden Aspekt auf die Professionshistorie der Sozialen Arbeit: „Soziale Arbeit im weitesten Sinn begann und beginnt mit einem von Mitgliedern der Zivilgesellschaft im

⁴² Stövesand merkt diesbezüglich an: „Naivität ist [Alinsky] dabei fremd, er geht davon aus, dass ein Hauptantriebsmotor menschlichen Handelns das Eigeninteresse ist“ (Stövesand 2013: 51).

⁴³ Beispiel für die Referenzen zur römischen Republik in der US- Tradition ist die Benennung des US-Parlamentsgebäude als Capitol nach dem kapitolinischen Hügel in Rom (*mons capitolinus*). In diesem Zusammenhang sei erwähnt: „Einer der bekanntesten von Alinsky beeinflussten (ehemaligen) Community Organizer ist [...] [der 44. Präsident der Vereinigten Staaten], Barack Obama“ (Stövesand 2013: 48).

Namen von Teilen der Zivilgesellschaft (selbst)definierten oder von religiösen privaten Organisationen definierten Mandat. Die Beweggründe dafür mögen vielfältig sein [...].“ (Staub-Bernasconi 2018: 111)⁴⁴.

Mit der Mandatierung durch Wahlen im Gemeinwesen und durch die entstehenden Gemeinwesensaufgaben (Organisation der Versammlung, Konfliktlösungen, Schutzfunktion etc.) eröffnet das Tribonat eine Assoziation zu einem „Community Organizer“ (Stövesand 2013: 51). „Community Organizer“ im Sinne von Alinsky sind Personen, die in den konflikthaftern Prozessen von gemeinwesenschaftlichen Empowerment eine organisierende und moderierende Rolle einnehmen und generell auf einen Ausgleich zu den bestehenden Verhältnissen hinarbeiten, sowie Unterdrückungsmechaniken abbauen. Die Wertevorstellungen und das Profil, was einen „Community Organizer“ nach Alinsky ausmacht, dürfte einem Volkstribun in der Periode der Ständekämpfe weitestgehend „abstrakt“ erscheinen⁴⁵.

Als ein zentrales Handlungsmerkmal eines „Organizers“ benennt Alinsky die Funktion, Menschen aus der „Community“ zusammenzubringen und Taktiken zu etablieren, um Veränderung und Partizipation am Machtapparat durchzusetzen (Alinsky 1973: 86 ff., 98 ff.). Die plebejische Versammlung kann diesbezüglich für die „Community“ als eine effektive Taktik gewertet werden. Mit ihr werden die entscheidenden Ausgleiche mit dem Patriziat bis zur Abschaffung der Stände errungen und ein „öffentlicherer“ Zugang bis in die höchste politische und religiöse Administration möglich. Diese Taktik ist eng mit den Handlungsaufgaben des Volkstribunats verknüpft (Kap. 2.3.). Bleicken vermerkt: „Das Volkstribunat hat sehr wahrscheinlich am meisten zu der Institutionalisierung des politischen Anteils des Volks am Regiment, nämlich zu der Schaffung der nach [...] lokalem Prinzip aufgebauten neuen, modernen Volksversammlung und deren Kompetenzen beigetragen“ (Bleicken 1998: 499). Hierbei ist anzumerken, dass in weiten Teilen dem plebejischen „Volk“ in den Versammlungen bis auf den Abstimmungsmodus eine eher passive Rolle zukommt.

⁴⁴ Staub-Bernasconi verweist auf den Ursprung des in der Sozialen Arbeit Anwendung findenden Begriffs des Mandats aus dem römischen Gebrauch (*mandare*) (Staub-Bernasconi 2018: 111).

⁴⁵ Alinsky versteht sich als radikaler Basisdemokrat und stellt Menschenrechte weit über Eigentumsrechte (Alinsky 1973: 28).

Dagegen, betont Bleicken ausdrücklich, ist von Seiten der Tribunen und des „Volkes“ (soweit bekannt) niemals opponiert worden (Bleicken 1998: 499).

Ein moderativer Aspekt im Sinne eines „Organizers“ zeigt sich nach Bleicken in einer sich verändernden Konfliktkultur während der Ständekämpfe. Das Volkstribunat ist durch seine Mandatierung für das Patriziat (physisch) schwer angreifbar. Im Zusammenhang mit der „moderierenden“ Funktion der Tribunen werden die Konflikte zwischen Patriziat und Plebs (in der Tendenz) zunehmend mehr mit Rechtsmitteln und Ausgleichen gelöst als mit Gewalt. In einer gesamt römisch-republikanischen Retrospektive konstatiert Bleicken: „Aufs Ganze gesehen hat das Volkstribunat [...] erheblich zur Jurifizierung des öffentlichen Lebens beigetragen“ (Bleicken 1998: 503).

5.1.1. Das Volkstribunat als Repräsentanz für das plebejische Gemeinwesen

In der vorliegenden Arbeit wird das Volkstribunat als ein Gegenstand in der Geschichte einer Menschenrechtsprofession diskutiert. Folgerichtig ist zu fragen, ob das Volkstribunat tatsächlich seinem abgeleiteten Anspruch als Vertretung eines plebejischen Gemeinwesens nach altertümlichem Selbstverständnis gerecht werden kann.

Sobald in der Lehre der Sozialen Arbeit über die zivilisations- und professionsstiftenden Aspekte der griechisch-römischen Stadtstaaten die Rede ist, erfolgt der Hinweis auf die exkludierenden Ethiken betreffend Nicht-Bürger, Frauen und Sklaven*innen. Diese grundlegenden Haltungen des Altertums werden vom Volkstribunat oder der plebejischen Bewegung zu keinem Zeitpunkt in Frage gestellt (oder die Idee von Volkstribuninen aufgeworfen). Plebejer sind Männer mit römischem Bürgerrecht. Sie werden i.d.R. Bürger „[...] durch Geburt in rechter Ehe (*matrimonium iustum*) [...], durch Verleihung seitens der Bürgergemeinde oder mit deren Vollmacht seitens eines Magistrats und - jedenfalls seit der hohen Republik- auch durch Freilassung aus dem Sklavenstand“ (Kunkel und Schermaier 2005: 15).

Die Frage ist, die sich für das plebejische Gemeinwesen stellt, ob sich die Tribunen der eigenen Vorstellung nach als Vertreter einer männlichen Bürgerschaft verstehen oder nach antiker Vorstellung weitere Einwohner*innen des römischen Stadtwesens in den Repräsentationsanspruch integrieren.

Die Frage nach der Repräsentation und Partizipation von Frauen in der römischen Gesellschaft wird im Zuge der neueren sozialgeschichtlichen Forschung im Zusammenhang mit der feministisch-kritischen Forschung und den Gender Studies weitreichend diskutiert (Borsch 2021). Grundsätzlich muss jedoch festgehalten werden,

dass Frauen keinen bis wenig bzw. erschwerten Anteil an öffentlichen Pflichten, Aufgaben und Repräsentanz (*officia*) besitzen. Wenn es um die Repräsentanz von „Nicht-Bürger*innen“ im Gemeinwesen geht, muss nach römischem Recht das Konzept der *familia* und des *pater familias* beachtet werden.

Die *familia* beschreibt im Sinne des römischen Rechts eine soziale Einheit bzw. Haus- oder Hofgemeinschaft. Die *familia* kann grob dargestellt als eine Untereinheit der römischen Sippenverbände *gens* verstanden werden. Sie konstruiert sich dabei um ein Oberhaupt, den männlichen *pater familias*. Der Begriff *pater familias* kann in der römischen Lebenspraxis als Herrschaftsbezeichnung verstanden werden und ist sinn- gemäß abgeleitet vom Begriff *famulus* „dem Hausvater dienen“. Dem *pater familias* als römischen Bürger obliegt lebenslang die Gesamtverantwortung aber insbesondere die alleinige Verfügungsgewalt über den Haushalt einer *familia*, d.h. Ehefrau, Kinder, Sklaven*innen und Vermögenswerte etc.⁴⁶. Detlef Liebs hält zusammenfassend fest: „Diese lebenslange monarchische Gewalt des männlichen Familienoberhauptes über alle Angehörigen und alle Habe der Kleinfamilie ist die schärfste Ausprägung des patriarchalischen Prinzips, die wir kennen[.]“ (Liebs 2006: 120). Dementsprechend vertritt in der römischen Vorstellung der *pater familias* alle öffentlichen Belange und Bedarfe einer *familia*.

Es ist anzunehmen, dass im früh-republikanischen Rom eine überwiegende Mehrheit der Einwohner*innen in einer *familia* organisiert sind. Zumal die Zahl der Bevölkerung überschaubar ist. Bringmann schätzt, dass in den Anfängen der Republik und bei den aufkommenden Ständekämpfen die Zahl der römischen Gesamtbevölkerung 20.000 nicht überschritten haben dürfte (Bringmann 2017: 35). Außerdem ist zu beachten, dass eine erhebliche Anzahl der männlichen Einwohner im Besitz des Bürgerrechts ist oder zumindest einen freien Status hat. Im 5.Jh. v.Chr. ist der Besitz von Sklaven*innen zwar nicht unüblich. Im Vergleich zu späteren Phasen der imperialen Expansion und dem Anschluss an den mediterranen Sklavenhandel befinden sich allerdings noch sehr wenige Sklaven*innen in Rom. Die Mehrzahl der unfreien Menschen dürften in Schuldknechtschaft geratene Bürger und Einwohner*innen sein – und ist als ein zentraler Streitpunkt in den beginnenden Ständekämpfen (Fischer 2021: 99-101; Kap. 2.2.).

⁴⁶ „Die Hausgewalt war [.] unumschränkt und schloß die Gewalt über Leben und Tod [...] ein, [...], wenngleich die Ausübung dieses Rechts von Anbeginn an feste Verfahrensregeln gebunden war[.]“ (Liebs 2006: 120).

Der Vorstellung einer Plebs umfasst daher nicht ausschließlich männliche Bürger, sondern ebenso Menschen die einer plebejischen *familia* als zugehörig gesehen werden. In der Annahme, dass die Organisation der *familia* vor den überlieferten Rechtskodifikationen Anwendung findet, kann vermutet werden, dass sich die Gründung des Volkstribunates in der plebejischen Versammlung im Anspruch einer Vertretung der plebejischen *familia* bzw. *gens* vollzieht. Demnach ist das Volkstribunat in der römischen Vorstellung als eine gesamtintegrierende Repräsentanz des - sich weitestgehend homogen in *familia* zusammensetzenden - plebejischen Gemeinwesens geschaffen und verstanden worden.

5.2. Das Helfehandeln des Volkstribunats im Konzept der Lebensweltorientierung

Insbesondere in der jüngeren Vergangenheit der Sozialen Arbeit in der Bundesrepublik, hat sich in der Beziehung zur Gemeinwesenarbeit das von Hans Thiersch entwickelte Konzept der sog. Lebensweltsorientierung (LO) bis zur Gegenwart als einer der maßgeblichsten Ansätze für das praktische gemeinwesenschaftliche Helfehandeln etabliert⁴⁷.

Thiersch fasst LO in einer weitreichenden Definition zusammen: „Das Konzept betont, dass der Ausgang aller Sozialen Arbeit in den alltäglichen Deutungs- und Handlungsmustern der Adressat-Innen und in ihren Bewältigungsanstrengungen liegt, dass – zum zweiten – dieser Alltag in Bezug auf seine Stärken, seine Probleme und seine Ressourcen im Horizont des Projekts sozialer Gerechtigkeit verstanden und im Hinblick auf einen gelingenderen Alltag stabilisiert, verändert und neu strukturiert werden muss und dass – zum dritten – Soziale Arbeit von hier aus ihre wissenschaftlich, insbesondere sozialwissenschaftlich gestützten institutionellen und methodischen Konzepte entwirft“ (Thiersch 2015: 327).

Da Maurer eine entscheidende hermeneutische Inspiration ihrer Denkfigur aus der LO nimmt, ist es folgerichtig, das spezifische Handlungs- bzw. Hilfeleistungsprofil des Volkstribunates - verfasst in der *ius auxilii* - in eine Beziehung zum lebensweltlichen

⁴⁷ Hinzuweisen ist darauf, dass die Lebensweltorientierung sich keinesfalls allein in der sozialarbeiterischen Praxis verortet. Die Vorstellungen von Lebenswelt und Alltag erwachsen und bewegen sich in umfangreichen sozialpädagogischen, sozialwissenschaftlichen und hermeneutischen Diskursen. Thiersch kritisiert eine irritierende Rezeption der LO, die seiner Ansicht nach zu oft als bloßes Handlungskonzept dargestellt wird (Thiersch 2015: 7).

Handeln zu setzen. Ein derartiges Vorgehen ist gleichzeitig in geschichts- und sozialwissenschaftlicher Hinsicht problematisch anzusehen. Das Volkstribunat kann - wie bislang dargestellt - auf strukturelle Verhältnisse und teilweise ideelle Bezüge zu Gemeinwesenarbeit und Protestaktionen auf die Soziale Arbeit reflektiert werden. Soziale Dynamiken wie ein städtisches Gemeinwesen und Proteste gegen politische Verhältnisse sind weitreichende, wiederkehrende, verschiedene und vielfach bis zur Gegenwart angewandte Kulturtechniken und strukturelle Phänomene. Dem gegenüber sieht sich die LO in der Definition von Thiersch als ein modern ausdifferenziertes Fachkonzept der Sozialen Arbeit. Sie verfolgt das Ziel, die Lebenserfahrung und Bedürftigkeit von Adressaten*innen mit den Möglichkeiten und Anforderungen der institutionellen und professionell gefassten Sozialer Arbeit zu verbinden (Thiersch 2015: 327).

Die spezifischen Hilfeleistungen der Tribunen können keinesfalls in diese Richtung interpretiert werden. Eine Art von proto-Profession (auch im religiösen Mandat) zur Hilfeleistung und sozialer Gerechtigkeit von Thiersch liegt dem Tribunat zu keiner Zeit zugrunde. Eine Reflektion der entscheidenden Entstehungseinflüsse des Konzeptes bezogen auf das Hilfehandeln der Tribunen ist in diesem Sinne ebenso problematisch anzusehen. Thiersch beschreibt die Einflüsse der Konzeptentwicklung wie folgt: „Das Konzept einer Lebensweltorientierten Sozialen Arbeit versteht sich in seinem Wissenschaftscharakter als Konzept in der Tradition einer hermeneutisch-pragmatischen Erziehungswissenschaft und einer pragmatisch orientierten Sozialen Arbeit [...]“ (Thiersch 2015: 332).

Die Traditionen der Erziehungswissenschaft und Thierschs Definition der LO als Konzept für klienten*innenzentriertes und ressourcenorientiertes Arbeiten in Institutionen der Sozialen Arbeit verweisen auf die Entwicklungslinien, die aus der Pädagogik und der professionell-institutionellen Hilfeform abgeleitet sind. Damit sieht sich die LO in weiten Teilen in jenen Professionsentwicklungen begründet, in die das Volkstribunat schwer bis kaum einzuordnen ist (Kap. 3.1.).

Trotzdem eröffnet Thiersch in seiner Definition mit dem Verweis auf die Bedeutung von Alltagsbewältigung und „pragmatisch orientierter Sozialer Arbeit“ einen - wenn auch kleinen - lebensweltorientierten Zugang für das Hilfehandeln der *ius auxilii*. Er definiert den Einfluss der pragmatischen Sozialen Arbeit für das Handeln der LO: „Der praktische Zugang ist [...] interessiert an der Erledigung unmittelbar gestellter Aufgaben

in der Situation und an der Klärung von Hintergründen und Zusammenhängen nur gerade so weit, wie dies dafür notwendig ist“ (Thiersch 2015: 332)⁴⁸.

Die der *ius auxilii* zugrundeliegenden Pragmatik als Abwehrrecht in einem römischen lebensweltlichen sozialen Konflikt kann bezogen auf Maurers Denkfigur Bezüge auf einige Handlungsmaximen der LO herstellen. Es sei ausdrücklich vermerkt, dass den Volkstribunen dabei kein „früh-konzeptionelles“ Agieren nach Maßstäben der LO unterstellt werden kann. Im Sinne des „Gedächtnisortes“ ist dargestellt, wie vergangenes soziales Handeln in einer heutigen viel beachteten und rezipierten Konzeption der Sozialen Arbeit entdeckt werden kann.

Die 1. Handlungsmaxime der LO verweist auf eine Handlungsparallele der Tribunen. Thiersch nennt es das Prinzip der Einmischung: „Das Prinzip [...] zielt auf die Positionierung der Sozialen Arbeit im Gefüge der gesellschaftlichen sowie sozial- [...] politischen Szene“ (Thiersch 2015: 346). Das Recht zur *intercessio* kann dem folgend als die Positionierung und die Einmischung der Tribunen in die sozialpolitischen Belange in Rom gesehen werden. Zudem verweist Thiersch auf die Frage der Mandate der Sozialen Arbeit, die dem Prinzip der Einmischung vorangehen (Thiersch 2015: 346). Wie alle Funktionen des Tribunates geht die *intercessio* auf die Mandatierung durch die Plebs zurück.

Die Mandatierung erfolgt in der klaren Absicht, dem Volktribunat die Schutzfunktion des *auxilium* gegenüber willkürlichen und gewaltvollen Übergriffen von Seiten des Patriziates zu erteilen. Darin scheint eine 2. Maxime der LO eine gewisse Entsprechung zu finden: Das Prinzip der Prävention. Bezogen auf einen engeren Präventionsrahmen hält Thiersch fest: „[...] [es kommt] auf Unterstützungen an, die es ermöglichen, dass [...] [belastende Situationen] gleichsam im Vorhinein abgefangen werden und so nicht zum Ausbruch kommen“ (Thiersch 2015: 347). Durch den bereits festgestellten Einfluss der Tribunen zur Minderung von Gewalt und zunehmender Rechtssicherheit kann ein präventiver Effekt für soziale und individuelle Probleme einzelner Römer*innen angenommen werden

⁴⁸ Bezogen auf Profession und Disziplin der modernen Sozialen Arbeit führt Thiersch weiter aus: „In der unterschiedlichen Logik beider Zugänge kann es nicht darum gehen, Theorie von der Praxis her zu bestimmen oder Praxis aus Theorie abzuleiten“ (Thiersch 2015: 332).

Dieser Gedanke leitet auf eine 3. Handlungsmaxime über. Damit das Tribonat seinen Hilfsfunktionen für einzelne Bürger und ihren *familia* (fraglich ist, ob ein Kontakt zum Volkstribun durch Personen ohne Bürgerstatus erfolgt) nachkommen kann, scheint die *ius auxilii* eine Idee vom Prinzip der Regionalisierung bzw. Sozialraumorientierung vorwegzunehmen. Thiersch hält für dieses Prinzip fest: „Regionalisierung oder Sozialraumorientierung insistiert, [...] auf [...] Präsenz der [Hilfe] Angebote im Sozialraum [...]. Es ist [...] wichtig, die Angebote im Alltag des Sozialraums und der Region [niederschwellig] zugänglich zu machen“ (Thiersch 2015: 348). Diese moderne Erkenntnis scheint sich in der römischen Lebenswelt mit der *ius auxilii* zu spiegeln. Dass sich die Tribunen tagsüber präsent zeigen müssen, des nachts ihr Haus zugänglich halten müssen und sich nicht von Rom weit entfernen sollen, weist auf eine zeitgenössische Reflexion über Bedarf, Verfügbarkeit und Erreichbarkeit sozialer Hilfe für das römische bzw. plebejische Gemeinwesen hin.

Die damaligen Überlegungen können - gedacht auf eine 4. Maxime - vom Prinzip der Alltagsnähe interpretiert werden. Mit der Alltagsnähe beschreibt Thiersch eine Grundsatzausrichtung der LO. Es geht darum mit Klienten*innen oder dem Gemeinwesen Lösungen auf Basis eigener Ressourcen zu entwickeln, bevor externe lebensweltfremde Hilfemaßnahmen herangezogen werden müssen (Thiersch 2015: 347). Dieser Gedanke ist dabei weniger auf direkte Hilfeleistungen der Tribunen im Umgang mit „Klienten*innen“⁴⁹ anzuwenden. Vielmehr ist das Volkstribonat als Hilfeleistung selbst zu verstehen. Das plebejische Gemeinwesen erschafft mit den eigenen alltäglichen Ressourcen eine alltagsnahe „kreative“ und mehr oder weniger einzigartige Form der altertümlichen Hilfeleistung, die Bedarfe gegenüber einer Obrigkeit (mehr und minder) repräsentativ und effektiv vertreten kann, sowie eine Auflehnung gegen strukturelle Zwänge ermöglicht. Externe bzw. lebensweltfremde Hilfemaßnahmen hätten im antiken Kontext z.B. Söldnergruppen oder andere Stammesverbände mit denen Bündnisse gegen das Patriziat ausgehandelt werden, sein können.

Mit dem Gedanken der pragmatisch-orientierten Sozialen Arbeit kann, die in der *ius auxilii* verfasste Hilfeleistung des Volkstribunats mit den aufgezählten Handlungsmaximen der LO in eine gewisse Kohärenz gesetzt werden.

⁴⁹ Der Gedanke von Klienten*innen im Sinne der Sozialen Arbeit ist einem Volkstribun fremd. Wobei insbesondere spätere nobilische Volkstribunen eine große Zahl an *clientes* besitzen dürften.

Im Weiteren beschreibt Thiersch die Maximen der Inklusion und Partizipation für die LO. Die diesen beiden Begrifflichkeiten zugrundeliegenden ausgeprägten sozialpädagogischen modernen Wertevorstellungen und Paradigmen sind auch unter Gesichtspunkten der Pragmatik schwer in die römische Lebenswelt zu überführen (Thiersch 2015: 349-350). Zwar lassen sich lebensweltliche Bezüge in der Rolle der Volksversammlung zu Fragen der Partizipation und lebensweltintegrierenden Aspekte der *familia* für die LO erahnen. Um dafür Beziehungen an die LO zu knüpfen, sind für diese Maximen umfangreiche - für den Rahmen dieser Arbeit zu weitreichende - hermeneutische Betrachtungen notwendig. Da insbesondere diese Begrifflichkeiten in ihrer heutigen Rezeption die Gefahr bergen, Betrachtungen auf die antike römische Lebenswirklichkeit zu verfremden. Die LO bekräftigt in dieser Hinsicht die Tatsache, dass die Hilfeformen des Volkstribunats eben nicht als Ideen der gemeinwesenchaftliche Fürsorge, sondern als Instrumente zur Interessensdurchsetzung in einem sozialen Konflikt erdacht sind.

5.3. Das Volkstribunat der klassischen und späten Republik im Offenen Archiv der Sozialen Arbeit

Die bislang dargestellten historischen Bezüge des Volkstribunates auf die Sozialen Arbeiten begründen sich aus dem revolutionären Charakter, aus dem das Tribunat als Konsequenz eines sozialen Konfliktes in der frühen Republik stammt. In seiner legalisierten Form in den Perioden der klassischen und späten Republik entfernt sich das Tribunat von den unmittelbaren historischen Gesichtspunkten der Sozialen Arbeit. Die Funktionen des Volkstribunates verlagern sich vom Gemeinwesen hin zum Staatswesen.

Mit der Expansion Roms in den Mittelmeerraum kommt es zu massiven Veränderungsprozessen im städtischen Gemeinwesen. Eine wachsende Anzahl von Einwohner*innen können sich (im ursprünglichen Sinn) nicht mehr in der *familia* organisieren. Sie haben keinen Status als Bürger oder Freie und sind somit nicht in das Repräsentationsverständnis des Volkstribunates integriert (Bleicken 1998: 499-500). Bis zu den Phasen der späten Republik ist Rom auf eine geschätzte Einwohner*innenzahl von 900.000 angewachsen (Fischer 2021: 101). Aufgrund der zunehmenden Population kann die Hilfeform der *ius auxilii* nicht mehr bzw. kaum Anwendung im Gemeinwesen finden. Sie entwickelt sich zu einem politischen Senatsinstrument, von dem zunehmend die populäre Politik und die nobilische Führungsschicht profitieren (Thommen

2003: 26). Zudem beginnt sich die größer werdende Plebs gemäß ihrer heterogenen Zusammensetzung in verschiedene Teile aufzuspalten und kann weniger als Einheit auftreten (*plebs rustica, plebs urbana*). Die Wahrnehmung von Interessensvertretung und Schutzbedürfnissen durch das Tribonat ist damit kaum mehr möglich (Thommen 2003: 27-28).

Vereinzelt versteht sich das Volkstribonat wie die graccischen Tribunen als Anwaltschaft für soziale Probleme des „Volkes“. Damit kann die Arbeit anderer Amtsträger und Gremien zwar gestört werden, aber von einer revolutionären Tätigkeit der Tribunen im Sinne einer Sozialen Frage kann keine mehr Rede sein (Thommen 2003: 27). Zumal gerät das Tribonat immer mehr in den Einfluss mächtiger Einzelpersonen und seine Kompetenzen gehen zum Ende der Republik letztlich in der Machtaneignung eines einzelnen Potentaten auf.

In den Charakterzügen der klassischen und späten Republik scheint sich das Tribonat also kaum in einer Denkfigur der Sozialen Arbeit wiederzufinden. Bleicken allerdings eröffnet im Sinne von Maurers Gedanken des „Offenen Archivs“ dem Tribonat dieser Perioden einen erinnerungskulturellen Zugang. In der zeitgenössischen Wahrnehmung erlangt das Tribonat nach Bleicken einen besonders hohen symbolischen und ideellen Wert in der römischen Öffentlichkeit: „Das Volkstribonat versinnbildlichte [...] insbesondere die Bewahrung einer Errungenschaft der Ständekämpfe: Die Teilhabe des Volkes an politischen Entscheidungen durch die Volksversammlung“ (Bleicken 1998: 498). Das Volkstribonat repräsentiert ein Ideal der römischen Republik als Herrschaftsform (nach antiken Maßstäben) aufbauend auf demokratischen Machtanteil zwischen Adel und Volk. Selbstredend kann in der Verfassung der Republik keine Rede von Idealtypen eines demokratischen Selbstverständnisses im Sinne heutiger sozialarbeiterischer und sozialpädagogischer politischen Bildung sein (Ahlrichs 2019: 370 ff.). In der römischen Perspektive ist - die mit den Volkstribunen erkämpfte -- Freiheit (*libertas*) im demokratischen Anteils für die Plebs verfestigt und stellt für diese einen hohen formalisierten, lebensweltlichen Qualitätswert für das Zusammenleben in Rom dar (Bleicken 1998a: 196). Daher rührt nach Bleicken die Tatsache, dass das Volkstribonat als Amt derartig lange besteht -von politischen Gegenparteien kaum beschnitten werden kann - und letztlich in die Machtlegitimation des Augustus integriert werden muss (Bleicken 1998: 502). In der fortgeschrittener Kaiserzeit versteht (und glorifiziert) die römische Geschichtsschreibung die Ständekämpfe als maßgebend für die Identitätsbildung des römischen Staatswesens (Bringmann 2017: 33). Das

Volkstribunat ist demnach Teil einer römischen Erinnerungskultur, die sinngemäß sozialen Fragen, sozialer Gerechtigkeit, politischer Teilhabe und sozialen Konflikten gedenkt. Das Tribunat scheint als Institution für die römische Lebenswelt mit seinen erlangenen Kompetenzen selbst eine Form von Archiv eines sozialen Konflikts darzustellen⁵⁰. Die römische Erinnerungskultur an die Ständekämpfe entfaltet eine umfangreiche Wirkungsgeschichte. Die aus den Prozessen der Ständekämpfe erwachsende republikanische Tradition - ist ausgehend von der Neuzeit - eine maßgebliche Inspiration in der europäischen und nordamerikanischen Staats-, Verfassungs-, Rechts-, Philosophie- und Ideengeschichte (Liebs 2004: 12). Sie beeinflusst auf diese Weise die intellektuellen Rahmenbedingungen für die Soziale Arbeit in ihrer historischen Entwicklung. Das Volkstribunat ist u.a. Gegenstand in staatstheoretischen und soziologischen Gedanken von Jean-Jacques Rousseau und Max Weber (Thommen 2003: 19)⁵¹.

⁵⁰ Cicero verfasst (ambivalente) Überlegungen zur Bedeutung des Tribunats in der römischen Gegenwart und zur sozialhistorischen Bedeutung für die Republik (Thommen 2003:19).

⁵¹ Erinnerungskultur der Ständekämpfe ist auch in Karl Marxs Geschichtsbild der sog. Klassenkämpfe rezipiert und findet damit einen Weg in die Arbeiterbewegungen mit ihren Berührungspunkten zur Sozialen Arbeit.

6. Das Volkstribunat im Gedächtnisort der sozialen Konflikte

Auf Basis der dargestellten Bezüge von Volkstribunat und Sozialer Arbeit werden Aussagen darüber getroffen, wie sich das Volkstribunat im Gedächtnis der Sozialen Konflikte wiederfindet.

Das Volkstribunat entstammt einer geschichtspolitischen „Dimension des Konflikthaften“ in einem antiken stadtstaatlichen Gemeinwesen. Es entsteht als Konsequenz von sozialen (religiös interpretierten) Fragen und Konflikten der römischen Lebenswelt über sozialen Status, Machtkonzentration, Identität, politischer Teilhabe, prekären Verhältnissen und Systemrollen. In den generationsübergreifenden Konfliktprozessen und Aushandlungen der Ständekämpfe werden auf die sozialen Fragen durch verschriftlichte Rechte, vermehrte Rechtssicherheit, Anteilhabe an Gesetzgebung und Administration und formale Aufhebung von Standesunterschieden römischer Bürger weitreichende Antworten gefunden (und neue Fragen aufgeworfen).

Diese Antworten sind Ausdruck eines sozialen und politischen Durchsetzungsprozesses in der frühen römischen Republik. Die Zusammenschlüsse der Plebs materialisieren Charakterzüge einer sozialen Protestbewegung. Sie fordert durch wiederkehrende Protesthandlungen und einem Anspruch zur Umgestaltung von gesellschaftlichen Verhältnissen die bestehenden Machtstrukturen heraus.

Das Volkstribunat, als Instrument einer plebejischen Protestbewegung - die im Sinne der römischen Lebenswelt Ideen von sozialer Gerechtigkeit einfordert - bildet Wesensmerkmale aus, die sich in modernen Leitorientierungen der Sozialen Arbeit von Gemeinwesensarbeit, Community Organization und Lebensweltorientierung erhalten.

In den Wesensmerkmalen und dem sozialrevolutionären Charakter des Tribunats entwickelt sich - interpretiert auf die römische Lebenswelt - Ideen und Ansätze von mandatiertem Hilfehandeln, verfasstem Schutzauftrag gegen Willkür, Organisation eines Gemein- und Protestwesens, politische Einmischung, Prävention sozialer Probleme durch Gewährleistung von Rechtsicherheit und Etablierung von gewaltloser Konfliktkultur und sozialem Ausgleich wieder. Diese Merkmale finden professionshistorisch betrachtet gegenwärtige Entsprechungen in Postulaten der Sozialen Arbeit als Menschenrechtessprofession.

In der „konflikthaften Dimension“ der Denkfigur kann sich das Volkstribunat in seinen Wesenszügen und im Zeitraum seines Bestehens nicht durchgängig halten. Mit erungenen Ausgleichen entwickelt sich das Tribunat zu einem legalen Amt des

Staatswesens in den Phasen der klassischen und späten Republik. Das Amt wird zunehmend mit Angehörigen einer neuen aus der Dynamik des Konfliktes erwachsenden Adels- und Führungsschicht besetzt. Es entzieht sich der Anwaltschaft neuer sozialer Fragen, die durch die Expansion Roms und dem sich verändernden Gemeinwesen entstehen.

In dieser Funktion wird das Volkstribunat im Sinne des „Offenen Archives“ Teil einer zeitgenössischen römischen Form der Erinnerungskultur an einen sozialen Konflikt und dessen identitätsstiftenden Errungenschaften für die Republik. Die in den späteren Epochen des römischen Reiches fortgesetzte Erinnerung, der aus Ständekampf und Volkstribunat erwachsenen republikanischen Kultur, beeinflusst das nordamerikanische und europäische neuzeitliche Denken. Diese Rezeption überführt das römische Volkstribunat und seinen konstitutiven Einfluss auf die römische Tradition in das moderne „Offene Archiv“ der Sozialen Arbeit, wo es z.B. über die politischen Traditionen der USA in „revolutionären“ Ideen der US-amerikanischen Gemeinwesenarbeit zu erahnen ist.

In seiner Erinnerungskultur versinnbildlicht das Tribunat ein epochenübergreifendes gesellschaftliches Veränderungspotential von gemeinwesenchaftlichen Handeln für die heutige Soziale Arbeit. Es verweist gleichzeitig auf die Notwendigkeit, soziales Handeln und daraus erwachsene Institutionen auf neue Verhältnisse zu reflektieren. Am Beispiel des Tribunates wird für die Menschenrechtsprofession sichtbar, wie soziale Errungenschaften angesichts sich verändernder Umstände und struktureller Veränderungen neu auftretenden sozialen Fragen nicht mehr gerecht werden können.

Zusammengefasst ist festzuhalten: In Maurers Denkfigur des „Gedächtnisortes“ kann das Volkstribunat der Römischen Republik als ein Gegenstand des sozialen und helfenden Handelns in der Antike für Entwicklungen zur Geschichte der Sozialen Arbeit verifiziert werden. Die Bezüge ergeben sich dabei nicht aus Entwicklungen zu Frühformen von fürsorglicher Hilfe. Im Agieren in der „Konflikthaften Dimension“ und der Wirkungsgeschichte aus dem „Offenen Archiv“ steht das Volkstribunat in historischen Beziehungen der Sozialen Arbeit, zu sozialen Bewegungen, Protestaktionen und der zivilgesellschaftlichen politischen Willensbildung.

Die Entwicklungslinien anhand derer sich das Volkstribunat aus der Antike im „Gedächtnisort“ präsentiert, heben entscheidende Einflüsse für die Entstehung der heutigen Sozialen Arbeit hervor. Neben den professionellen Institutionen zu den

Hilfeleistungen und der sozialpädagogischen Methodik erwächst Soziale Arbeit aus Traditionen des sozialen Konfliktes und Protestformen zu Fragen der sozialen Gerechtigkeit. Maurer folgend bekräftigt dies eine in der Lehre zu vermittelnder historischer Identität der Sozialen Arbeit. Neben Fragen der methodischen Lösungen von sozialen Problemen versteht sich die Soziale Arbeit in dieser Identität ebenso als eine Profession zur Auseinandersetzung mit sozialen Fragen. Sie scheut sich nicht vor der politischen Opposition und Konfliktkultur gegenüber sozialpolitisch ungerechten Verhältnissen. Im Blick auf diese Professionstradition steht das Volkstribunat dafür ein, dass die heutige Soziale Arbeit identitätsrelevantes Handeln aus der Geschichte, in der (römischen) Antike über Frühformen der Kranken- und Armenpflege hinaus gewinnen kann.

Für eine kritische Diskussion der Darstellungen dieser Arbeit sei angemerkt, dass das Volkstribunat - als Gegenstand der Antike ausgehend von seiner Ethik - sich niemals in den reflektierten Bezugspunkten von sozialen Bewegungen, der GWA und der LO zur Gänze widerspiegelt. Durch die Anknüpfung an bestimmte Merkmale in Maurers Denkfigur kann den Volkstribunen zu keiner Zeit eine Form der Proto-Profession oder ein altertümliches Berufsbild im Sinne der Sozialen Arbeit zugesprochen werden (dies sei insbesondere für die LO genannt)⁵². Die Anknüpfungspunkte an alle dargestellten Bezüge auf die Soziale Arbeit zeigen auf, wie sich vergangene Ideen von sozialem Handeln zu heutigen Leitorientierungen weiterentwickeln können (Kap. 5.3.). In der weiteren Diskussion ist demnach auch Maurers Ansatz als solcher in einer kritischen hermeneutischen- und geschichtswissenschaftlichen Betrachtung zu unterziehen. Dabei ist zu fragen, ob das Volkstribunat aus dieser Denkfigur heraus in einem theoretisch-affirmativen Sinne und in konstruktivistischer Beliebigkeit von der Disziplin der Sozialen Arbeit vereinnahmt wird. Die historischen Darstellungen zum Volkstribunat folgen weitestgehend dem traditionellen Forschungsstand und Ereignisdarstellungen zur römischen Geschichte. Diese unterliegt einem stetigen Diskurs. Aus den Diskurserkenntnissen oder mit sich verändernder wissenschaftlicher Quellenkritik und darauffolgenden Interpretationen könnten verschiedene Punkte der vorliegenden Argumentationen und Hypothesen dieser Arbeit falsifiziert werden.

⁵² Die Idee von „Sozialtribunen (*tribuni socialis*)“ ist in der römischen Geschichte nicht aufkommen (oder überliefert worden).

7. Fazit

Das Volkstribunat der frühen römischen Republik entsteht aus den konflikthaften Auseinandersetzungen einer sozialpolitischen Frage. In der Konsequenz daraus entwickelt es sich zu einem Amt oder einer politischen Institution in der klassischen und späten Republik.

Aus sozialarbeiterischen- und gedächtnistheoretischen Betrachtungen zum historischen Kenntnisstand der Entwicklungen und Funktionen der Volkstribunen lässt sich hinsichtlich der eingangs aufgestellten Fragestellung folgendes Fazit ziehen: In Betrachtungen zu geschichtspolitischen Positionen der Sozialen Arbeit erlaubt das Volkstribunat eine historische Anknüpfung an Fragen nach sozialer Gerechtigkeit, die sich aus verändernden gesellschaftlichen und politischen Verhältnissen sowie Machtkonzentrationen entstehen. In der politisch-religiösen Sphäre im Rom der frühen Republik entwickelten sich historische-zivilgesellschaftliche Phänomene, die sich in sozialen Bewegungen und Protestaktionen widerspiegeln. In Fragen der Professionshistorie bildet das Volkstribunat in seinem frühen Bestehen Charakteristika aus, die sich in ideellen Rahmenbedingungen und Handlungsmaximen von Gemeinwesenarbeit und Lebensweltorientierung wahrnehmen lassen. In seinen späteren politischen Ausprägungen entzieht sich das Tribunat der Professionshistorie weitestgehend. In der geschichtspolitischen Dimension wird über den konstitutiven Einfluss der Volkstribunen auf die römische Tradition und ihrer Wirkungsgesichte ein erinnerungskultureller Zugang für die Soziale Arbeit erkennbar.

In dieser Arbeit wird das Volkstribunat als ein (potenziell) anschlussfähiger Gegenstand für die Geschichte und Entwicklungen der Sozialen Arbeit identifiziert. Das Tribunat vergegenwärtigt, - begründet aus dem Umstand, dass Menschen soziale Wesen sind - dass die Geschichte der Sozialen Arbeit auch in der Rückschau niemals zu Ende geschrieben sein kann. Es darf deswegen als lohnend angesehen werden, mit den verschiedenen Traditionsperspektiven auch andere bislang eher wenige beachtete Felder der Geschichte im Rahmen der Sozialen Arbeit zu ergründen.

Durch den Anschluss an die Geschichte der Sozialen Arbeit betont das Volkstribunat, dass die Identität der Sozialen Arbeit sich historisch mitbegründet aus der Dimension der sozialen Fragen und des sozialen Konfliktes. Mit dieser Positionierung bekräftigen die Tribunen aus der römischen Geschichte heraus den heutigen menschenrechtsprofessionellen Anspruch der Sozialen Arbeit zur sozialpolitischen Einmischung. Das Volkstribunat ermutigt die heutige Soziale Arbeit, den sozialen Fragen der Gegenwart

nicht allein mit ausdifferenzierten Lösungen sozialer Probleme zu begegnen, sondern sich gleichsam als eine Profession und eine Disziplin zu verstehen, die auf die Transformation(en) von gesellschaftlichen und politischen Verhältnissen hin zur sozialen Gerechtigkeit handelt.

Literaturverzeichnis

AHLRICHS, Rolf. 2019. *Demokratiebildung im Jugendverband: Grundlagen – empirische Befunde – Entwicklungsperspektiven* [EBook]. Weinheim: Beltz Juventa [Zugriff 13.05.2023]. Verfügbar unter: https://content-2select-1com-1dw39jsh60109.elk-wue-han.hh-netman.de/media/moz_viewer/5c84e9d2-9acc-4397-9f3a-646eb0dd2d03/language:de

ALFÖLDY, Géza, 1984. *Römische Sozialgeschichte*, 3. Auflage. Wiesbaden: Steiner.

ALINSKY, Saul D., 1973. *Leidenschaft für den Nächsten: Strategien und Methoden der Gemeinwesenarbeit*. Glenhausen: Burckardthaus Verlag.

BLEICKEN, Jochen 1980. *Geschichte der Römischen Republik*. München: Oldenburg Verlag.

BLEICKEN, Jochen, 1955. *Das Volkstribunat der klassischen Republik: Studien zu seiner Entwicklung zwischen 287 und 133 v.Chr.* München: C.H. Beck.

BLEICKEN, Jochen, 1998 a. Staatliche Ordnung und Freiheit in der römischen Republik. In: GOLDMANN, Frank, Markus, MERL, Markus, SEHLMAYER und Uwe, WALTER (Hrsg.). *Jochen Bleicken: gesammelte Schriften: Band 1*. Stuttgart: Franz Steiner Verlag, 185-280.

BLEICKEN, Jochen, 1998. Das römische Volkstribunat. Versuch einer Analyse seiner Funktion in republikanischer Zeit. In: GOLDMANN, Frank, Markus, MERL, Markus, SEHLMAYER und Uwe, WALTER (Hrsg.). *Jochen Bleicken: gesammelte Schriften: Band 1*. Stuttgart: Franz Steiner Verlag, 484-505.

BLUMENTHAL, Sara-Friederike, Karin, LAUERMANN und Stephan, STING 2018. Einleitung. In: BLUMENTHAL, Sara-Friederike, Karin, LAUERMANN und Stephan, STING (Hrsg.). *Soziale Arbeit und soziale Frage(n)* [Online-EBook]. Opladen: Verlag Barbara Budrich, 9-16 [Zugriff 13.05.2023]. Verfügbar unter: <https://www.jstor.org/stable/j.ctvddzfvd>

BORSCH, Jonas, 2021. *Tagungsbericht: Weiblichkeit – Macht – Männlichkeit? Perspektiven für die Antike* [online]. Berlin: Historisches Fachinformationssystem e.V. [Zugriff 13.05.2023]. Verfügbar unter: <https://www.hsozkult.de/conferencereport/id/fdkn-127755>

BRINGMANN, Klaus, 2017. *Geschichte der römischen Republik: Von den Anfängen bis Augustus*. 3. durchgesehene und Erweiterte Auflage. München: C.H. Beck.

FISCHER, Josef, 2021. *Sklaverei in der Antike* [Online-EBook]. Darmstadt: wbg academic [Zugriff 13.05.2023]. Verfügbar unter: http://han.wlb-stuttgart.de/han/wbg-eb/www.content-select.com/index.php?id=bib_view&ean=9783534273218

GJERSTAD, Einar, 1972. Innenpolitische und militärische Organisation in frühromischer Zeit. In: TEMPORINI, Hildagard und Wolfgang, HAASE (Hrsg.). *Aufstieg und Niedergang der römischen Welt – Geschichte und Kultur Roms im Spiegel der neueren Forschung: erster Band*. Berlin, New York: de Gruyter.

HAMMERSCHMIDT, Peter, Sascha, WEBER und Bernd, SEIDENSTÜCKER, 2017. *Soziale Arbeit die Geschichte* [Online-EBook]. 1. Auflage. Opladen: Verlag Barbara Budrich [Zugriff 13.05.2023]. Verfügbar unter: <http://elk-wue-han.hh-netman.de/han/utb-elibrary/elibrary.utb.de/doi/book/10.36198/9783838545820>

HÖLKESKAMP, Karl-Joachim, 2004. *Rekonstruktion einer Republik: Die politische Kultur des antiken Roms und die Forschung der letzten Jahrzehnte*. München: Oldenburg Verlag.

HÖLKESKAMP, Karl-Joachim, 2011: *Die Entstehung der Nobilität – Studien zur sozialen und politischen Geschichte der römischen Republik im 4. Jhdt. v. Chr.*, 2. Auflage Stuttgart: Franz Steiner Verlag.

HÖRNIG, Thomas 2016. Geschichte der Diakonie -ein kritischer Zugang aus der Armutsperspektive. In: EURICH, Johannes und Heinz, SCHMIDT, Hrsg. *Diakonik: Grundlagen -Konzeptionen -Diskurse* [EBook]. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 77-10 [Zugriff 13.05.2023]. Verfügbar unter: <http://elk-wue-han.hh-netman.de/han/vr-eb/www.vr-elibrary.de/isbn/9783666620126>

KIENAST, Dietmar, 1994: Die politische Emanzipation der Plebs und die Entwicklung des Heerwesens im frühen Rom, In: V.HAEHLING, Raban, Otfried, V.VACANO und Ruprecht, ZIEGLER (Hrsg.). *Dietmar Kienast kleinere Schriften*. Aalen: Scientia Verlag, 139-172.

KUHLMANN, Carola 2014: *Geschichte der Sozialen Arbeit 1: Eine Einführung für soziale Berufe-Studienbuch*. 4. Auflage. Schwalbach/Ts: Wochenschau Verlag.

KUNKEL, Wolfgang und Martin, SCHERMAIER, 2005. *Römische Rechtsgeschichte* [EBook]. 14. durchgesehene Auflage. Köln: Böhlau Verlag [Zugriff 13.05.2023]. Verfügbar unter: <https://elibrary-1utb-1de-1i5grx0h600b9.elk-wue-han.hh-netman.de/doi/book/10.36198/9783838522258>

LAMBERS, Helmut, 2018. *Geschichte der Sozialen Arbeit: Wie aus Helfen Soziale Arbeit wurde*. 2. überarbeitete Auflage. Bad Heilbrunn: Verlag Julius Klinkhardt

LIEBS, Detlef, 2004: *Römisches Recht: Ein Studienbuch* [EBook]. 6. vollständig überarbeitete Auflage. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht [Zugriff 13.05.2023]. Verfügbar unter: <http://elk-wue-han.hh-netman.de/han/utb-elibrary/elibrary.utb.de/doi/book/10.36198/9783838504650>

LUTZ, Ronald, 2011. *Das Mandat der Sozialen Arbeit*. Wiesbaden: VS-Verlag

MAURER, Susanne 2017. 11. „Gedächtnis der Konflikte“?: Reflexion einer historiographiepolitischen Denkfigur. In: RICHTER, Johannes (Hrsg.). *Geschichtspolitik und Soziale Arbeit: Interdisziplinäre Perspektiven* [EBook]. Wiesbaden: Springer VS, 11-30 [Zugriff 13.05.2023]. Verfügbar unter: <http://elk-wue-han.hh-netman.de/han/dbis101024-2017/link.springer.com/10.1007/978-3-658-16722-6>

MAY, Michael, 2017. *Soziale Arbeit als Arbeit am Gemeinwesen: Ein theoretischer Begründungsrahmen* [EBook]. Opladen: Verlag Barbara Budrich [Zugriff 13.05.2023]. Verfügbar unter: <https://library.oapen.org/bitstream/id/11998082-5487-4b0f-8c46-c20053454af8/9783847410041.pdf>

OELSCHLÄGEL, Dieter, 2013. Geschichte der Gemeinwesenarbeit in der Bundesrepublik Deutschland. In: STÖVESAND, Sabine, Christoph, STOIK und Ueli, TROXLER (Hrsg.). *Handbuch Gemeinwesenarbeit: Traditionen und Positionen, Konzepte und Methoden*. Opladen: Verlag Barbara Budrich, 181-202.

RICHTER, Johannes, 2017. Geschichtspolitik und Soziale Arbeit: Eine Einleitung. In: RICHTER, Johannes (Hrsg.). *Geschichtspolitik und Soziale Arbeit: Interdisziplinäre Perspektiven* [EBook]. Wiesbaden: Springer VS, 1-10 [Zugriff 13.05.2023]. Verfügbar unter: <http://elk-wue-han.hh-netman.de/han/dbis101024-2017/link.springer.com/10.1007/978-3-658-16722-6>

ROTH, Roland und Dieter, RUCHT, 2008. Einleitung. In: ROTH, Roland und Dieter, RUCHT, (Hrsg.). *Die Sozialen Bewegungen in Deutschland seit 1945: Ein Handbuch*. Frankfurt am Main: Campus, 9-36.

SCHILLING, Johannes und Sebastian, KLUS, 2022. Soziale Arbeit: *Geschichte – Theorie – Profession* [EBook]. 8., aktualisierte Auflage. München: Ernst Reinhardt Verlag [Zugriff 13.05.2023]. Verfügbar unter: <https://elibrary-1utb-1de-1i5grx0h600c0.elk-wue-han.hh-netman.de/doi/epdf/10.36198/9783838588087-1-11>

STAUB-BERNASCONI, Sylvia, 2007. Vom beruflichen Doppel –zum professionellen Tripelmandat: Wissenschaft und Menschenrechte als Begründungsbasis der Profession Soziale Arbeit. *Sozial Aktuell*. Bern: Avenir Social. Nr. 4 SI0 02/2007, 2-5.

STAUB-BERNASCONI, Sylvia, 2018. *Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft: auf dem Weg zu kritischer Professionalität*. 2. vollständig überarbeitete u. aktualisierte Ausgabe. Opladen: Verlag Barbara Budrich.

STÖCKLI, Werner E. 2021. Die Frühgeschichte Roms aus der Sicht eines Prähistorikers [online]. *Archäologische Informationen*. Kerpen-Loogh: Deutsche Gesellschaft für Ur- und Frühgeschichte e.V., 44/2021, 243-260 [Zugriff 13.05.2023] verfügbar unter: <https://doi.org/10.11588/ai.2021.1.89198>

STÖVESAND, Sabine und Christoph, STOIK 2013. Gemeinwesenarbeit als Konzept Sozialer Arbeit- eine Einleitung. In: STÖVESAND, Sabine, Christoph, STOIK und Ueli, TROXLER (Hrsg.). *Handbuch Gemeinwesenarbeit: Traditionen und Positionen, Konzepte und Methoden*. Opladen: Verlag Barbara Budrich, 14-36.

STÖVESAND, Sabine, 2013. Community Orgaization als Soziale Aktion: Saul D. Alinsky und Co. In: STÖVESAND, Sabine, Christoph, STOIK und Ueli, TROXLER (Hrsg.). *Handbuch Gemeinwesenarbeit: Traditionen und Positionen, Konzepte und Methoden*. Opladen: Verlag Barbara Budrich, 48-52.

THIERSCH, Hans, 2015. *Soziale Arbeit und Lebensweltorientierung 1: Konzepte und Kontexte* [EBook]. Weinheim Beltz Juventa [Zugriff 13.05.2023]. Verfügbar unter: <https://content-2select-1com-1dw39jsh600bb.elk-wue-han.hh-netman.de/de/portal/media/view/552557d2-9878-4ccc-a9e1-4cc3b0dd2d03?forceauth=1>

THOMMEN, Lukas 2003, Volkstribunat und Ephorat: Überlegungen zum "Aufseheramt" in Rom und Sparta. *Göttinger Forum für Altertumswissenschaft*. Heidelberg: GFA. 6/2003, 19-38.

V. UNGERN-STERNBERG, Jürgen, 2006. *Römische Studien*. Berlin: De Gruyter

WAGNER, Leonie, 2009. Soziale Arbeit und Soziale Bewegungen. In: WAGNER, Leonie (Hrsg.). *Soziale Arbeit und Soziale Bewegungen* [EBook]. Wiesbaden: VS Verlag, 9-19 [Zugriff 13.05.2023]. Verfügbar unter: <http://elk-wue-han.hh-netman.de/han/ebookcentral/ebookcentral.proquest.com/lib/elk-wue/detail.action?docID=752064>

WELZER, Harald, 2001. *Das soziale Gedächtnis. Geschichte, Erinnerung, Tradierung*. Hamburg: Hamburger Edition.

WENDT, Wolf Rainer 2020. *Kurze Geschichte der Sozialen Arbeit* [EBook]. Wiesbaden: Springer VS [Zugriff 13.05.2023]. Verfügbar unter: <http://elk-wue-han.hh-netman.de/han/dbis102910-2020/link.springer.com/10.1007/978-3-658-30353-2>

WENDT, Wolf Rainer, 1999. Müssen die Klassiker deutsch sein? Oder: wie breit Soziale Arbeit gegründet ist. *Sozialwissenschaftliche Literatur Rundschau*. Lahnstein: Verlag neue praxis. Nr. 38, 1/1999, 31-40.

Ehrenwörtliche Versicherung

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die im Literaturverzeichnis angegebenen Quellen benutzt habe. Insbesondere versichere ich, dass ich alle wörtlichen und sinngemäßen Übernahmen als solch erkenntlich gemacht habe. Ich versichere, dass ich kein wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne des § 2 der an der EH Ludwigsburg erlassenen „Richtlinien zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten“ begangen habe. Ich versichere auch, dass die Arbeit noch an keiner anderen Stelle als Abschlussarbeit vorgelegt wurde.



Max Bröckel

Stuttgart den 15.05.2023